



Rechtsgrundlagen

des Fernunterrichts

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln

www.zfu.de * Tel.: 0221/92 12 07 - 0 * Fax: 0221/92 12 07 - 20

Herausgeber: Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht – Der Leiter –
Peter-Welter-Platz 2, 50676 Köln

Nachdruck mit Genehmigung erlaubt. Alle Rechte vorbehalten.
13. aktualisierte Auflage, 2010
Abgabe gegen Schutzgebühr

Druck: Druckhaus Moradi, Mühlenbach 14-16, 50676 Köln

**Staatsvertrag über das
Fernunterrichtswesen**

**Gesetz zum Schutz der
Teilnehmer am Fernunterricht
(Fernunterrichtsschutzgesetz -
FernUSG), BGB, EGBGB (IPR)**

**Richtlinien
für die Arbeit der
Staatlichen Zentralstelle
für Fernunterricht**

**Empfehlungen zur
Gestaltung von Nichtschülerprüfungen
zum Nachholen schulischer Abschlüsse**

**Empfehlungen zur
Gestaltung der Nichtschülerprüfung für
Fernunterrichtsteilnehmerinnen und –teilnehmer**

Selbstgesteuertes Lernen in der Weiterbildung

**Vierte Empfehlung der
Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung**

**Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

**Verwaltungsgebühren
nach der Verwaltungsgebührenordnung**

Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

vom 16. Februar 1978¹, geändert durch Staatsvertrag vom 04. Dezember 1991²

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Saarland,
das Land Schleswig-Holstein und
das Land Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen:

¹ GV NW S. 102, in Kraft getreten am 1. April 1979 (GV NW S. 232)

² GV NW 1992 S. 275, in Kraft getreten am 1. Februar 1994 (GV. NW. S. 76)

Anmerkung:

Für die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1991 (Auslaufen der Regelung des Einigungsvertrages, Anlage 1 Kapitel XVI Sachgebiet D Abschnitt III) und dem Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1991 haben die fünf neuen Länder einzeln die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht zur zuständigen Stelle im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes bestimmt.

Artikel 1

Errichtung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

- (1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der übrigen Länder festgelegt.

Artikel 2

Aufgaben der Zentralstelle

- (1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe
 1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
 2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
 3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
 4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.
- (2) Die Zentralstelle ist ferner für die Länder zuständige Behörde im Sinne
 1. des Fernunterrichtsschutzgesetzes - FernUSG - vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525),
 2. von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FernUSG,
 3. von § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (BGBl. I S. 990)³,

³ jetzt: In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 2007 (BGBl. I S. 3254)
Gilt auch für Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung

4. von § 4 Nr. 21 Buchstabe b⁴ des Umsatzsteuergesetzes⁵ in der Fassung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1682), soweit diese Vorschrift Fernlehrgänge betrifft.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht im Hochschulbereich.

Artikel 3 Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß
2. der Leiter der Zentralstelle.

Artikel 4 Verwaltungsausschuß

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche nach diesem Staatsvertrag der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an sich ziehen; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Er beschließt insbesondere

1. Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle,
2. die Geschäftsordnung der Zentralstelle, die der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf,
3. Empfehlungen zum Entwurf für den Haushaltsvoranschlag der Zentralstelle,
4. seine Stellungnahme vor der Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten.

⁴ jetzt: § 4 Nr. 21 a,bb und b, bb

⁵ neugefaßt durch Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150)

- (4) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter nach Absatz 1 anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5 Leiter der Zentralstelle

- (1) Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder bestellt.

Artikel 6 Verfahren, Gebühren

- (1) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438)⁶. Im übrigen wird das Verfahren durch Richtlinien des Verwaltungsausschusses geregelt.
- (2) Für die Verwaltungstätigkeiten der Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354)⁷ und einer Gebührenordnung, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß erläßt.

Artikel 7 Zulassung von Fernlehrgängen

Die Zulassung eines nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgangs ist zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt, Umfang, Dauer oder Art der Durchführung nach näherer Bestimmung des Artikels 8 nicht zum Erreichen des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist oder

⁶ In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW. S. 498)

⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 3 EU-DienstleistungsRL-Umsetzungsg vom 12. 5. 2009 (GV. NRW. S. 296)

2. der Fernlehrgang, sofern er berufliche Bildung vermittelt, nach Inhalt, Umfang, Dauer, Ziel oder Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach den Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, den Rechtsvorschriften der Länder oder anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen, oder
3. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FernUSG) oder
4. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers nach § 16 FernUSG rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FernUSG), oder
5. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG).

Artikel 8 **Eignung des Fernlehrgangs**

- (1) Ein Fernlehrgang ist nur dann im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 geeignet, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.
- (2) Der Fernlehrgang muß die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangszieles erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermitteln.

Dies erfordert

1. die Vollständigkeit des Lehrmaterials,
2. die Gleichwertigkeit des Lehrgangsinhalts mit dem Inhalt eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges und die Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, soweit der Fernlehrgang diesem Bildungsgang entsprechen oder auf diese Prüfung vorbereiten soll,
3. die Orientierung am Stand der Wissenschaft, die Beachtung der geltenden Normenvorschriften und die Berücksichtigung der üblichen Terminologien,
4. eine einwandfreie sprachliche und eine adressatenangemessene Gestaltung,

5. bei Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, die Berücksichtigung der beruflichen Praxis sowie der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
6. die Beachtung fernunterrichtsdidaktischer Grundsätze und die Anwendung bewährter oder neuer erfolgsversprechender didaktischer Methoden; erforderlich sind insbesondere
 - a) eine angemessene Anzahl geeigneter Kontrollfragen oder Übungsaufgaben zur ständigen Selbstkontrolle des Teilnehmers mit Lösungsanleitungen oder Lösungen,
 - b) eine angemessene Anzahl von Prüfungen und von Korrekturaufgaben, soweit nicht eine mehrmalige Überwachung des Lernerfolgs nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - c) begleitender Unterricht, soweit dieser nicht nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - d) sonstige Anleitungen, soweit diese neben vorgesehenen Prüfungen, Korrekturaufgaben oder begleitendem Unterricht erforderlich sind, um dem Teilnehmer und den Lehrkräften einen Überblick über den Leistungsstand zu geben, und
 - e) eine persönliche Beratung des Teilnehmers, soweit er sie erkennbar benötigt.

(3) Der einen Fernlehrgang begleitende Unterricht muß hinsichtlich

1. seiner Art und Dauer,
2. der verwendeten Unterrichtsmittel,
3. der Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten und
4. der Abstimmung mit dem Fernunterricht

geeignet sein, das Erreichen des Lehrgangszieles angemessen zu fördern.

- (4) Lehrkräfte, die Lösungen und Ausarbeitungen der Teilnehmer prüfen, korrigieren und begutachten oder die Teilnehmer fachlich beraten oder begleitenden Unterricht erteilen, müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.
- (5) Soweit der Fernlehrgang einem öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsgang entsprechen soll, ist das für diesen Bildungsgang geltende Bewertungssystem anzuwenden.
- (6) Über Einzelheiten der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erläßt der Verwaltungsausschuß Richtlinien.

Artikel 9 Beteiligungsverfahren

Über die Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, entscheidet die Zentralstelle im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, indem sie diesem unter Übersendung der Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gibt. Beabsichtigt die Zentralstelle, von der Stellungnahme abzuweichen, gibt sie dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Artikel 10 Verzeichnis

Die Zentralstelle führt ein Verzeichnis der nach § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge, das jährlich zu veröffentlichen ist.

Artikel 11 Wesentliche Änderungen, unvollständige Fernlehrgänge

- (1) Für die Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG gelten die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.
- (2) Für die vorläufige Zulassung unvollständiger Fernlehrgänge gelten im Rahmen des § 12 Abs. 3 FernUSG die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

Artikel 12 Eignungsanerkennung

Für die Überprüfung von Fernlehrgängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Vorschriften des Artikel 7 Nr. 1 bis 3 und des Artikels 8 entsprechend. Fernlehrgänge, die diesen Anforderungen genügen, werden als geeignet anerkannt.

Artikel 13

Prüfungen von Fernunterrichtsteilnehmern

Die Länder sollen bei Prüfungen von Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen.

Artikel 14

Finanzierung der Zentralstelle

- (1) Kosten, die den Vertretern der Länder im Verwaltungsausschuß und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.
- (2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge⁸ erstatten die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.
- (3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.
- (4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen

⁸ Artikel II des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1991:

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 14 Abs. 2 genannte Erstattung der Fehlbeträge folgende Regelung:

Der Zuschußbedarf für die Zentralstelle wird von allen Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung der Zentralstelle erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereiches auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Zuschußbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ländern mit.

Artikel 15 Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1982.
- (2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 beizutragen. Diese Ausgleichsverpflichtung umfaßt auch die Pensionslasten der während der Mitgliedschaft eingetretenen Versorgungsfälle.
- (3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind anteilmäßig von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.
- (5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bemißt sich der Anteil eines Landes an den Abwicklungskosten nach dem Anteil dieses Landes im letzten Jahr vor der Kündigung.

Artikel 16 Inkrafttreten

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

- (2) Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Eignungsbeurteilungen, die nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1973 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1980, soweit sie nicht vorher erlöschen, zurückgenommen oder widerrufen werden. Artikel 5 Absatz 2, 4 und 5 und Artikel 9 des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1973 gelten insoweit bis zum 31. Dezember 1980 fort.

Bonn, den 16. Februar 1978

Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG), BGB, EGBGB (IPR)

Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - FernUSG)⁹

in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2355)

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der

⁹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19)

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138)
Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. EG Nr. L 171 S. 12), der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200 S. 35) und von Artikel 10, 11 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1). Es ändert die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. EG Nr. L 372 S. 31), der Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 42 S. 48), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. EG Nr. L 101 S. 17), der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. EG Nr. L 95 S. 29), der Richtlinie 47/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien (ABl. EG Nr. L 280 S. 82), der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (ABl. EG Nr. L 144 S. 19) und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51).

1. der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und
 2. der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.
- (2) Dieses Gesetz findet auch auf unentgeltlichen Fernunterricht Anwendung, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist.

1. Abschnitt

Fernunterrichtsvertrag

§ 2

Rechte und Pflichten der Vertragschließenden

- (1) Durch den Fernunterrichtsvertrag verpflichtet sich der Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter), das Fernlehrmaterial einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel in den vereinbarten Zeitabständen zu liefern, den Lernerfolg zu überwachen, insbesondere die eingesandten Arbeiten innerhalb angemessener Zeit sorgfältig zu korrigieren, und dem Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer) diejenigen Anleitungen zu geben, die er erkennbar benötigt.
- (2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu leisten. Die Vergütung ist in Teilleistungen jeweils für einen Zeitabschnitt von höchstens drei Monaten zu entrichten. Die einzelnen Teilleistungen dürfen den Teil der Vergütung nicht übersteigen, der im Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer des Fernlehrgangs (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) auf den Zeitabschnitt entfällt, für den die Teilleistung zu entrichten ist. Höhere Teilleistungen sowie Vorauszahlungen dürfen weder vereinbart noch gefordert werden.
- (3) Von den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 2 bis 4 kann abgewichen werden, soweit die Vergütung auf die Lieferung einer beweglichen Sache entfällt, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist. Von den Vorschriften des Absatzes 2 Satz 3 kann abgewichen werden, soweit die Vertragsparteien vereinbart haben, dass auf Verlangen des Teilnehmers das Fernlehrmaterial in kürzeren oder längeren als den vereinbarten Zeitabständen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) zu liefern ist, der Teilnehmer die Lieferung in anderen als den vereinbarten Zeitabständen verlangt und die Änderung der Teilleistungen wegen der Änderung der Zeitabstände angemessen ist.
- (4) Außer der vereinbarten Vergütung darf für Tätigkeiten, die mit dem Abschluss des Fernunterrichtsvertrags zusammenhängen, sowie für etwaige Nebenleistungen eine Vergütung irgendwelcher Art weder vereinbart noch gefordert oder angenommen werden. Dies gilt auch für Einschreibegebühren, Provisionen und Auslagererstattungen.
- (5) Unwirksam sind Vereinbarungen zu Lasten des Teilnehmers über

1. Vertragsstrafen,
2. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen,
3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. den Verzicht des Teilnehmers auf das Recht, im Falle der Abtretung der Ansprüche des Veranstalters an einen Dritten Einwendungen, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Veranstalter begründet waren, dem neuen Gläubiger entgegenzusetzen.

Ebenfalls unwirksam ist eine Vereinbarung, durch die sich der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Abschluss des Fernunterrichtsvertrags verpflichtet, Waren zu erwerben oder den Gebrauch von Sachen oder Dienst- oder Werkleistungen in Anspruch zu nehmen, deren Erwerb oder deren Inanspruchnahme nicht den Zielen des Fernunterrichtsvertrags dient.

§ 3

Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrags

- (1) Die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Teilnehmers bedarf der schriftlichen Form.
- (2) Die Urkunde muss enthalten
 1. Name und Anschrift des Veranstalters und des Teilnehmers,
 2. die Angabe von Gegenstand, Ziel, Beginn und voraussichtlicher Dauer des Fernlehrgangs sowie von Art und Geltung des Lehrgangsabschlusses, Angaben über die vereinbarten Zeitabstände für die Lieferung des Fernlehrmaterials und Hinweise auf begleitenden Unterricht; dabei muss erkennbar sein, ob es sich um einen Abschluss des Veranstalters handelt oder ob und inwieweit der Fernlehrgang dazu vorgesehen ist, auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige bestimmte Prüfung vorzubereiten,
 3. die Angabe des Gesamtbetrags der vom Teilnehmer zu entrichtenden Vergütung; hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so muss erkennbar sein, welcher Teil der Vergütung auf die Lieferung dieser Sache entfällt,
 4. einen Hinweis auf zusätzliche Kosten, die dem Teilnehmer durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrganges entstehen, sofern sie über die üblichen Grundtarife, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen,
 5. die Angabe von Betrag, Zahl und Fälligkeit der auf die Vergütung zu entrichtenden Teilzahlungen und sonstigen Pflichten des Teilnehmers,
 6. eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung über das Recht des Teilnehmers zum Widerruf (§ 4) und dessen Bedingungen und Einzelheiten sowie Name und Anschrift des Widerrufsempfängers,

7. die Mindestlaufzeit des Vertrages und die Kündigungsbedingungen.

(3) Die Urkunde soll enthalten

1. eine Gliederung des Fernlehrgangs sowie Angaben über Ort, Dauer und Häufigkeit des begleitenden Unterrichts,
2. Angaben über die zusätzlich erforderlichen und nicht nur geringwertigen Arbeitsmittel, die nicht vom Veranstalter geliefert werden, einschließlich der Kosten, die dem Teilnehmer durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen des Fernlehrgangs entstehen und die über die üblichen Grundtarife, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen,
3. die Angabe der Vorbildungsvoraussetzungen für die Teilnahme am Fernlehrgang sowie der Zulassungsvoraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche oder sonstige Prüfung, wenn der Fernlehrgang zur Vorbereitung auf eine solche Prüfung vorgesehen ist,
4. eine Darstellung der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung,
5. im Falle zulassungspflichtiger Fernlehrgänge nachprüfbare Hinweise auf die erteilte Zulassung; ist der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Dem Teilnehmer ist eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde auszuhändigen. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist vom Teilnehmer gesondert zu unterschreiben.

§ 4

Widerrufsrecht des Teilnehmers

- (1) Dem Teilnehmer steht ein Widerrufsrecht nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁰ zu. Abweichend von § 355 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Widerrufsfrist nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Fernlehrmaterials. Für finanzierte Fernunterrichtsverträge gilt § 358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.
- (2) Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem beide Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung.
- (3) Abweichend von § 346 Abs. 1 in Verbindung mit § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Wert der Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs nicht zu vergüten.

¹⁰ s. Anhang

§ 5

Kündigung

- (1) Der Teilnehmer kann den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.
- (3) Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrags entspricht.

§ 6

Rechtsfolgen der Kündigung bei gemischten Verträgen

- (1) Hat der Fernunterrichtsvertrag die Lieferung einer beweglichen Sache zum Gegenstand, die nicht Teil des schriftlichen oder audiovisuellen Fernlehrmaterials ist, so wird dieser Teil des Vertrags durch die Kündigung des Fernunterrichtsvertrags nicht berührt. Hat der Teilnehmer die Kündigung des Vertrags erklärt, so kann er jedoch innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Kündigung wirksam geworden ist, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von diesem Teil des Vertrags zurücktreten, sofern die Lieferung der Sache infolge der Kündigung des Fernunterrichtsvertrags für ihn kein Interesse mehr hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung.
- (2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter nach Zugang der Kündigungserklärung den Teilnehmer schriftlich auf das Rücktrittsrecht nach Absatz 1 hingewiesen hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer auf das Rücktrittsrecht hingewiesen worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Unterbleibt der Hinweis, so erlischt das Rücktrittsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Veranstalter die Sache geliefert und der Teilnehmer den auf die Lieferung der Sache entfallenden Teil der Vergütung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz) vollständig entrichtet hat.
- (3) Auf das Rücktrittsrecht finden die §§ 346 bis 348, und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.
- (4) Das Recht einer Vertragspartei, von dem Teil des Vertrags, der die Lieferung der Sache zum Gegenstand hat, wegen Nichterfüllung der der anderen Vertragspartei obliegenden Verpflichtungen zurückzutreten oder die Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen, bleibt unberührt. Für den Rücktritt des Veranstalters gelten die §§ 498 und 508 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 7

Nichtigkeit; Recht zur fristlosen Kündigung

- (1) Ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, ist nichtig.
- (2) Ist nach Vertragsschluss die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden, so kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer eine schriftliche Belehrung über das Recht des Teilnehmers zur fristlosen Kündigung des Vertrags und über das Erlöschen, den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung ausgehändigt hat. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigungserklärung. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Teilnehmer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Veranstalter. Der Veranstalter hat die Belehrung nach dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung unverzüglich dem Teilnehmer auszuhändigen.
- (3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 finden § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 entsprechende Anwendung.

§ 8

Umgehungsverbot

Die §§ 2 bis 7 finden auf Verträge, die darauf abzielen, die Zwecke eines Fernunterrichtsvertrags (§ 2) in einer anderen Rechtsform zu erreichen, entsprechende Anwendung.

§ 9

Widerrufsfrist bei Fernunterricht gegen Teilzahlungen

Wird der Fernunterricht gegen Teilzahlungen erbracht, so beginnt der Lauf der Frist nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes erst, wenn dem Teilnehmer eine Abschrift ausgehändigt wird, die auch die in § 492 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Angaben enthält.

§ 10

Ausschluss abweichender Vereinbarungen

Von den §§ 2 bis 9 kann nicht zum Nachteil des Teilnehmers abgewichen werden.

§ 11¹¹

(weggefallen)

2. Abschnitt

Veranstaltung von Fernunterricht

§ 12

Zulassung von Fernlehrgängen

- (1) Fernlehrgänge bedürfen der Zulassung. Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen zugelassener Fernlehrgänge. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dienen. Der Vertrieb von Fernlehrgängen nach Satz 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist außer in den in § 13 Abs. 1 genannten Fällen insbesondere zu versagen, wenn
 1. der Fernlehrgang nicht zur Erreichung des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziels geeignet ist oder
 2. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen oder
 3. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, dass eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers (§ 16) rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist, oder
 4. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Das Landesrecht kann weitere Versagungsgründe vorsehen und die näheren Einzelheiten über Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Satz 1 bestimmen.

¹¹ s. jetzt Art. 29 EGBGB (s. Anhang)

- (3) Ein Fernlehrgang, dessen Lehrmaterial noch nicht vollständig vorliegt, soll vorläufig zugelassen werden, wenn
1. eine auf das Lehrgangziel hinführende Lehrgangsplanung abgeschlossen ist,
 2. die fertiggestellten Teile des Fernlehrgangs die Annahme rechtfertigen, dass nach Fertigstellung des Fernlehrgangs keine Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2, nach Landesrecht (Absatz 2 Satz 2) und nach § 13 Abs. 1 vorliegen werden,
 3. der Veranstalter auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit als Veranstalter oder auf Grund einer anderen Tätigkeit Gewähr dafür bietet, dass das Fernlehrmaterial den gesetzlichen Anforderungen entsprechend innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird, und
 4. keine Versagungsgründe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 vorliegen.

Die vorläufige Zulassung wird unter der Bedingung erteilt, dass das restliche Fernlehrmaterial innerhalb zu bestimmender Fristen vorgelegt wird; die Fristen sind so zu bestimmen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Fernlehrgangs gewährleistet ist.

- (4) Die Zulassung kann befristet, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, die dem Schutz des Teilnehmers und der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Gesetzes durch die zuständige Behörde dienen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig. Änderungen der tatsächlichen Umstände, die für die Zulassung maßgebend sind, hat der Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Zulassung berufsbildender Fernlehrgänge

- (1) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen ist außer in den in § 12 Abs. 2 Satz 1 genannten Fällen die Zulassung nur zu versagen, wenn der Fernlehrgang nach Inhalt, Dauer oder Ziel und nach der Art seiner Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder nach anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen.
- (2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den näheren Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1 bestimmen, soweit die Fernlehrgänge berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist. Im Übrigen bestimmt das Landesrecht Inhalt und Umfang der Versagungsgründe nach Absatz 1.

§ 14

Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Zulassung eines Fernlehrgangs ist zurückzunehmen, wenn bei der Erteilung einer der in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 genannten Versagungsgründe vorgelegen hat oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht gegeben waren.
- (2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn einer der in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nachträglich eingetreten ist oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 nachträglich weggefallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn der Veranstalter einer ihm auferlegten Pflicht nicht nachkommt. Vor dem Widerruf ist dem Veranstalter Gelegenheit zu geben, Abhilfe zu schaffen.
- (3) Ist nach Abschluss des Fernunterrichtsvertrags die Zulassung erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden und hat der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag nicht gekündigt (§ 7 Abs. 2), so bedarf der Veranstalter für die Erfüllung des Vertrags keiner Zulassung.

§ 15

Unentgeltliche berufsbildende Fernlehrgänge

- (1) Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes ist, können vom Bundesinstitut für Berufsbildung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.
- (2) Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 ist anzuerkennen, wenn die in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 genannten Versagungsgründe nicht vorliegen. Ein Fernlehrgang nach Absatz 1 gilt als anerkannt, wenn er nach § 12 Abs. 1 zugelassen worden ist.
- (3) § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 und § 14 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf einer Anerkennung sind bekannt zu machen.
- (4) Ist ein Fernlehrgang nach Absatz 1 als geeignet anerkannt worden, so ist die Zulassung dieses Fernlehrgangs nach § 12 Abs. 1 nur zu versagen, wenn einer der in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.

§ 16

Werbung mit Informationsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat bei geschäftlicher Werbung für Fernlehrgänge durch Übermittlung von Informationsmaterial einen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer zu geben. Das Informationsmaterial muss insbesondere einen vollständigen Überblick über die in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Angaben, über die Gültigkeitsdauer des Angebots und über das Widerrufsrecht des Teilnehmers (§ 4) enthalten.
- (2) Ist ein Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen, so muss dies in dem Informationsmaterial deutlich gekennzeichnet sein.
- (3) Die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 15 Abs. 1 darf nicht zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet werden.

§ 17

Vertreter, Berater

- (1) Der Veranstalter oder seine Beauftragten dürfen zum Zweck der Werbung oder der Beratung über Fernlehrgänge des Veranstalters oder des Vertragsabschlusses Personen nur dann aufsuchen, wenn diese
 1. vorher Informationsmaterial, das den Anforderungen des § 16 entspricht, erhalten und
 2. nach Erhalt des Informationsmaterials schriftlich darum gebeten haben.Für eine Beratung nach Satz 1 sollen der Veranstalter oder seine Beauftragten die erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Verstoßen der Veranstalter oder sein Beauftragter gegen Absatz 1, beginnt die Widerrufsfrist nicht nach § 4 Abs. 1 zu laufen.

§ 18

Ergänzende Fernlehrgänge

Auf Fernlehrgänge, deren Lehrgangziel ausschließlich in der unselbständigen Ergänzung anderer, in sich abgeschlossener selbständiger Bildungsangebote besteht und die sich nur zu einer Nutzung in Verbindung mit anderen Bildungsangeboten eignen, finden die §§ 12 bis 14, 16 und 17 keine Anwendung. Der Vertrieb dieser Fernlehrgänge ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

3. Abschnitt

Organisation; Auskunftspflicht; Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Zentralstelle; Zulassungsentscheidung

- (1) Soweit die Länder die Zulassung von Fernlehrgängen einer Zentralstelle übertragen, kann dieser nach Landesrecht die Aufgabe übertragen werden, ein jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis der zugelassenen Fernlehrgänge zu führen.
- (2) Bei berufsbildenden Fernlehrgängen (§ 13 Abs. 1) trifft die zuständige Behörde die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 13 Abs. 1 vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt ist, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung. Das Landesrecht kann vorsehen, dass die zuständige Behörde die Entscheidung nach Satz 1 im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung zu treffen hat. Das Landesrecht kann in diesem Falle bestimmen, dass die zuständige Behörde vor der Entscheidung nach Satz 1 eine schriftliche Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung einzuholen und, falls sie beabsichtigt, von der Stellungnahme abzuweichen, dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben hat.

§ 20

Auskunftspflicht

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde und, sofern das Landesrecht nach § 19 Abs. 2 eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht, in den in dieser Vorschrift genannten Fällen auch dem Bundesinstitut für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Veranstalters nach § 2 Abs. 1 innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume zu dulden, die der Veranstaltung von Fernunterricht einschließlich begleitendem Unterricht dienen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf bereits zugelassene Fernlehrgänge. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

- (2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.
- (3) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen der Behörden nach Absatz 1 Satz 1 gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von diesen Behörden geheim zu halten. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) gelten insoweit nicht. Veröffentlichungen dieser Behörden dürfen keine Einzelangaben über Veranstalter enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Veranstalter einen Fernlehrgang, der nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder dessen wesentliche Änderung nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 2 zugelassen ist, vertreibt oder vertreiben lässt,
 2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 4 den Vertrieb eines Fernlehrgangs, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient, oder entgegen § 18 Satz 2 den Vertrieb eines ergänzenden Fernlehrgangs nach § 18 Satz 1 nicht anzeigt,
 3. a) entgegen § 16 Abs. 1 als Veranstalter Informationsmaterial übermittelt, das keinen vollständigen Überblick über die Vertragsbedingungen und die Anforderungen an den Teilnehmer gibt,
b) entgegen § 16 Abs. 2 als Veranstalter in dem Informationsmaterial nicht deutlich kennzeichnet, dass der Fernlehrgang nur vorläufig zugelassen ist,
c) entgegen § 16 Abs. 3 als Veranstalter die Anerkennung eines unentgeltlichen berufsbildenden Fernlehrgangs nach § 15 Abs. 1 zur geschäftlichen Werbung für Fernlehrgänge verwendet,
 4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 zum Zweck der Werbung, Beratung oder des Vertragsabschlusses Personen aufsucht, oder
 5. entgegen § 20 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorlegt oder eine Besichtigung nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 5 mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

4. Abschnitt

Übergangsvorschriften; Änderung von Bundesgesetzen; Schlussvorschriften

§ 22

(weggefallen)

§ 23

(weggefallen)

§ 24 und 25

(Änderung anderer Vorschriften)

§ 26

Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (2) Eine abweichende Vereinbarung ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich
1. nach dem Entstehen der Streitigkeit oder
 2. für den Fall geschlossen wird, dass der Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 27

Übergangsvorschrift

- (1) Auf Fernunterrichtsverträge, die vor dem 30. Juni 2000 abgeschlossen worden sind, ist dieses Gesetz in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Informationsmaterial, das vor dem 1. Oktober 2000 hergestellt wurde und das § 3 Abs. 2 und 3 nicht genügt, darf bis zum 31. März 2001 verwendet werden.
- (3) § 17 ist in der seit dem 1. August 2002 geltenden Fassung auf Verträge anzuwenden, die nach dem 1. August 2002 abgeschlossen worden sind. Die Vorschrift findet auch auf Verträge Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden und zugleich Haustürgeschäfte sind.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 1977 in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. August 1976

Anhang

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 125

Nichtigkeit wegen Formmangels

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.

§ 126

Schriftform

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.
- (3) Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.
- (4) Die schriftliche Form wird durch die notarielle Beurkundung ersetzt.

§ 126a

Elektronische Form

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.

§ 126b

Textform

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

§ 127

Vereinbarte Form

- (1) Die Vorschriften des § 126, des § 126a oder des § 126b gelten im Zweifel auch für die durch Rechtsgeschäft bestimmte Form.
- (2) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung und bei einem Vertrag der Briefwechsel. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.
- (3) Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäft bestimmten elektronischen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, auch eine andere als die in § 126a bestimmte elektronische Signatur und bei einem Vertrag der Austausch von Angebots und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Wird eine solche Form gewählt, so kann nachträglich eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung oder, wenn diese einer der Parteien nicht möglich ist, eine dem § 126 entsprechende Beurkundung verlangt werden.

§ 286

Verzug des Schuldners

- (1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Der Mahnung stehen die Erhebung der Klage auf die Leistung sowie die Zustellung eines Mahnbescheids im Mahnverfahren gleich.
- (2) Der Mahnung bedarf es nicht, wenn
 1. für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
 2. der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Leistung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt,

3. der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert,
 4. aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist.
- (3) Der Schuldner einer Entgeltforderung kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Schuldner, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.
- (4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

§ 312b

Fernabsatzverträge

- (1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Finanzdienstleistungen im Sinne des Satzes 1 sind Bankdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.
- (2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.
- (3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden keine Anwendung auf Verträge
1. über Fernunterricht (§ 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes),
 2.

Untertitel 1

Rücktritt

§ 346

Wirkungen des Rücktritts

- (1) Hat sich eine Vertragspartei vertraglich den Rücktritt vorbehalten oder steht ihr ein gesetzliches Rücktrittsrecht zu, so sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

- (2) Statt der Rückgewähr oder Herausgabe hat der Schuldner Wertersatz zu leisten, soweit
 1. die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist,
 2. er den empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet hat,
 3. der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist; jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.

Ist im Vertrag eine Gegenleistung bestimmt, ist sie bei der Berechnung des Wertersatzes zugrunde zu legen; ist Wertersatz für den Gebrauchsvorteil eines Darlehens zu leisten, kann nachgewiesen werden, dass der Wert des Gebrauchsvorteils niedriger war.

- (3) Die Pflicht zum Wertersatz entfällt,
 1. wenn sich der zum Rücktritt berechtigende Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat,
 2. soweit der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre,
 3. wenn im Fall eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Eine verbleibende Bereicherung ist herauszugeben.

- (4) Der Gläubiger kann wegen Verletzung einer Pflicht aus Absatz 1 nach Maßgabe der §§ 280 bis 283 Schadensersatz verlangen.

§ 347

Nutzungen und Verwendungen nach Rücktritt

- (1) Zieht der Schuldner Nutzungen entgegen den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft nicht, obwohl ihm das möglich gewesen wäre, so ist er dem Gläubiger zum Wertersatz verpflichtet. Im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts hat der Berechtigte hinsichtlich der Nutzungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.
- (2) Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen. Andere Aufwendungen sind zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.

§ 348

Erfüllung Zug-um-Zug

Die sich aus dem Rücktritt ergebenden Verpflichtungen der Parteien sind Zug um Zug zu erfüllen. Die Vorschriften der §§ 320, 322 finden entsprechende Anwendung.

§ 349

Erklärung des Rücktritts

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

§ 350

Erlöschen des Rücktrittsrechts nach Fristsetzung

Ist für die Ausübung des vertraglichen Rücktrittsrechts eine Frist nicht vereinbart, so kann dem Berechtigten von dem anderen Teil für die Ausübung eine angemessene Frist bestimmt werden. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

§ 351

Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts

Sind bei einem Vertrag auf der einen oder der anderen Seite mehrere beteiligt, so kann das Rücktrittsrecht nur von allen und gegen alle ausgeübt werden. Erlischt das Rücktrittsrecht für einen der Berechtigten, so erlischt es auch für die übrigen.

§ 352

Aufrechnung nach Nichterfüllung

Der Rücktritt wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit wird unwirksam, wenn der Schuldner sich von der Verbindlichkeit durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach dem Rücktritt die Aufrechnung erklärt.

Untertitel 2

Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

§ 355

Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
- (2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Widerrufsbelehrung in Textform mitgeteilt wird. Bei Fernabsatzverträgen steht eine unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilte Widerrufsbelehrung einer solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher gemäß Artikel 246 § 1 Abs. 1 Nr. 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Wird die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher nach dem gemäß Satz 1 oder Satz 2 maßgeblichen Zeitpunkt mitgeteilt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Dies

gilt auch dann, wenn der Unternehmer den Verbraucher über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu einem späteren als dem in Satz 1 oder Satz 2 genannten Zeitpunkt unterrichten darf.

- (3) Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Verbraucher eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 entsprechende Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt wird. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.
- (4) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Waren nicht vor deren Eingang beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 über sein Widerrufsrecht in Textform belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

§ 356

Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen

- (1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass
 1. im Verkaufsprospekt eine den Anforderungen des § 360 Abs. 2 entsprechende Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist und
 2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte.
- (2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. Im Übrigen sind die Vorschriften über das Widerrufsrecht entsprechend anzuwenden. An die Stelle von § 360 Abs. 1 tritt § 360 Abs. 2.

§ 357

Rechtsfolgen des Widerrufs und der Rückgabe

- (1) Auf das Widerrufs- und das Rückgaberecht finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt entsprechende Anwendung. § 286 Abs. 3 gilt für die Verpflichtung zur Erstattung von Zahlungen nach dieser Vorschrift entsprechend; die dort bestimmte Frist beginnt mit der Widerrufs- oder Rückgabeerklärung des Verbrauchers. Dabei beginnt die Frist im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Verbrauchers mit Abgabe dieser Erklärung, im Hinblick auf eine Erstattungsverpflichtung des Unternehmers mit deren Zugang.
- (2) Der Verbraucher ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt bei Widerruf und Rückgabe der Unternehmer. Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.
- (3) Der Verbraucher hat abweichend von § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung zu leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und eine Möglichkeit hingewiesen worden ist, sie zu vermeiden. Bei Fernabsatzverträgen steht ein unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform mitgeteilter Hinweis einem solchen bei Vertragsschluss gleich, wenn der Unternehmer den Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise über die Wertersatzpflicht und eine Möglichkeit zu ihrer Vermeidung unterrichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist. § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist oder hiervon anderweitig Kenntnis erlangt hat.
- (4) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 358

Verbundene Verträge

- (1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an

seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

- (2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Kann der Verbraucher die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Untertitels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Falle des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.
- (3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Fall der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.
- (4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.
- (5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

§ 359

Einwendungen bei verbundenen Verträgen

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

§ 359a

Anwendungsbereich

- (1) Liegen die Voraussetzungen für ein verbundenes Geschäft nicht vor, ist § 358 Abs. 1 und 4 entsprechend anzuwenden, wenn die Ware oder die Leistung des Unternehmers aus dem widerrufenen Vertrag in einem Verbraucherdarlehensvertrag genau angegeben ist.
- (2) § 358 Abs. 2 und 4 ist entsprechend auf Verträge über Zusatzleistungen anzuwenden, die der Verbraucher in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen hat.
- (3) § 358 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 359 sind nicht anzuwenden auf Verbraucherdarlehensverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten dienen.
- (4) § 359 ist nicht anzuwenden, wenn das finanzierte Entgelt weniger als 200 Euro beträgt.

§ 360

Widerrufs- und Rückgabebelehrung

(1) Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich machen. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zum Widerruf,
2. einen Hinweis darauf, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist erklärt werden kann,

3. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und
4. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung oder der Sache genügt.

(2) Auf die Rückgabebelehrung ist Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Sie muss Folgendes enthalten:

1. einen Hinweis auf das Recht zur Rückgabe,
2. einen Hinweis darauf, dass die Ausübung des Rückgaberechts keiner Begründung bedarf,
3. einen Hinweis darauf, dass das Rückgaberecht nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen in Textform innerhalb der Rückgabefrist ausgeübt werden kann,
4. den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, an den die Rückgabe zu erfolgen hat oder gegenüber dem das Rücknahmeverlangen zu erklären ist, und
5. einen Hinweis auf Dauer und Beginn der Rückgabefrist sowie darauf, dass zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rücknahmeverlangens genügt.

(3) Die dem Verbraucher gemäß § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Widerrufsbelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 1 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Die dem Verbraucher gemäß § 356 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 355 Abs. 3 Satz 1 mitzuteilende Rückgabebelehrung genügt den Anforderungen des Absatzes 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes, wenn das Muster der Anlage 2 zum Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Textform verwendet wird. Der Unternehmer darf unter Beachtung von Absatz 1 Satz 1 in Format und Schriftgröße von den Mustern abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.

**Muster
für die Widerrufsbelehrung**

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht bevor Ihnen eine deutlich lesbare Abschrift der Urkunde ausgehändigt wurde und nicht vor Zugang der ersten Lieferung des Lehrmaterials.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.
Der Widerruf ist zu richten an:

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Der Wert der Überlassung, des Gebrauchs oder der Benutzung der Sachen oder der Erteilung des Unterrichts bis zur Ausübung des Widerrufs ist nicht zu vergüten (§ 4 Abs. 3 FernUSG).

Das Widerrufsrecht erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die Vertragsparteien den Fernunterrichtsvertrag vollständig erfüllt haben, spätestens jedoch mit Ablauf des ersten Halbjahres nach Eingang der ersten Lieferung (§ 4 Abs. 2 FernUSG).

Ort, Datum, Unterschrift

§ 492

Schriftform, Vertragsinhalt

- (1) Verbraucherdarlehensverträge sind, soweit nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist, schriftlich abzuschließen.
- (2) Der Vertrag muss die Angaben nach Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche enthalten.
- (3) Nach Vertragsschluss stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung. Ist ein Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens bestimmt, kann der Darlehensnehmer vom Darlehensgeber jederzeit einen Tilgungsplan nach Artikel 247 § 14 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche verlangen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Vollmacht, die ein Darlehensnehmer zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags erteilt. Satz 1 gilt nicht für die Prozessvollmacht und eine Vollmacht, die notariell beurkundet ist.
- (5) Erklärungen des Darlehensgebers, die dem Darlehensnehmer gegenüber nach Vertragsabschluss abzugeben sind, bedürfen der Textform.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche - EGBGB (IPR)

Art. 27 Freie Rechtswahl

- (1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für den ganzen Vertrag oder nur für einen Teil treffen.
- (2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, dass der Vertrag einem anderen Recht unterliegen soll als dem, das zuvor auf Grund einer früheren Rechtswahl oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Unterabschnitts für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrages nach Artikel 11 und Rechte Dritter werden durch eine Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nach Vertragsabschluss nicht berührt.
- (3) Ist der sonstige Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl nur mit einem Staat verbunden, so kann die Wahl des Rechts eines anderen Staates – auch wenn sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Staates ergänzt ist – die Bestimmungen nicht berühren, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann (zwingende Bestimmungen).
- (4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 11, 12 und 29 Abs. 3 und Artikel 31 anzuwenden.

Art. 28 Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

- (1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 27 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Lässt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewandt werden.
- (2) Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung

nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet. Dieser Absatz ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen lässt.

- (3) Soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, wird vermutet, dass er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück gelegen ist.
- (4) Bei Güterbeförderungsverträgen wird vermutet, dass sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.
- (5) Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Art. 29 Verbraucherverträge

- (1) Bei Verträgen über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten (Verbrauchers) zugerechnet werden kann, sowie bei Verträgen zur Finanzierung eines solchen Geschäfts darf eine Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird,
 1. wenn dem Vertragsabschluss ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
 2. wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
 3. wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat in einen anderen Staat gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluss zu veranlassen.
- (2) Mangels einer Rechtswahl unterliegen Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, dem

Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Auf Verbraucherverträge, die unter den in Absatz 1 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind, ist Artikel 11 Abs. 1 bis 3 nicht anzuwenden. Die Form dieser Verträge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Beförderungsverträge,

2. Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Sie gelten jedoch für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

- Beschluß des Verwaltungsausschusses der ZFU vom 27.11.1979 -

Der Verwaltungsausschuß erläßt auf Grund von Artikel 4 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 8 Absatz 6 des Staatsvertrags über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 die folgenden Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht:

1. Abschnitt Verfahrensrichtlinien

1. Anwendung von Vorschriften

Das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), der Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen (Staatsvertrag) und die Richtlinien für die Arbeit der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) werden hinsichtlich der Zulassung und der Anzeige auch auf Fernlehrgänge angewendet, die vom Ausland *oder von der Deutschen Demokratischen Republik* her in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden sollen.

2. Zulassungsantrag

2.1 Der Antrag ist vom Veranstalter des Fernlehrgangs zu stellen. Bezieht der Teilnehmer das Lehrmaterial von einem Dritten, ist Veranstalter, wer die Organisation des Fernlehrgangs durchführt, insbesondere den Lernerfolg des Teilnehmers überwacht.

- 2.2 Der Antrag ist auf dem von der Zentralstelle herausgegebenen Formblatt zu stellen. Er muß vom Veranstalter oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.
- 2.3 Das vom Veranstalter ausgefüllte Antragsformular muß in zweifacher Ausfertigung eingereicht sein. Ihm müssen alle im Formblatt genannten Unterlagen ebenfalls zweifach beigelegt sein. *Erfüllt der Fernlehrgang nach Ansicht des Veranstalters die Voraussetzungen für eine Förderung der Teilnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, müssen das vom Veranstalter ausgefüllte Antragsformblatt und die Unterlagen dreifach (mit Ausnahme des Lehrmaterials) vorliegen¹².*
- 2.4 Die Zentralstelle kann über die im Antragsformblatt geforderten Angaben hinaus weitere Auskünfte und Unterlagen gemäß § 20 FernUSG anfordern.

3. Gutachten

- 3.1 Zur Überprüfung des Fernlehrgangs kann die Zentralstelle Gutachten einholen.
- 3.2 Gutachter dürfen weder unmittelbar noch mittelbar einem Veranstalter von Fernunterricht oder einem Zusammenschluß von Veranstaltern verpflichtet sein.
- 3.3 Die Gutachten müssen auf Formblättern der Zentralstelle abgegeben sein.
- 3.4 Die Namen der Gutachter dürfen dem Veranstalter nicht mitgeteilt werden.
- 3.5 Bei der Überprüfung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, holt die Zentralstelle anstelle von Gutachten eine Stellungnahme des Bundesinstituts für Berufsbildung nach Artikel 9 des Staatsvertrags ein.

4. Antrag auf Zulassung wesentlicher Änderungen

- 4.1 Dem Antrag auf Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrgangs (§ 12 Absatz 1 Satz 2 FernUSG) müssen eine Darstellung der wesentlichen Änderungen des Fernlehrgangs sowie die geänderten Teile des Lehrmaterials unter Kennzeichnung und erforderlichenfalls Erläuterung der Änderungen beigelegt sein. Ferner müssen dem Antrag die etwa geänderten Vertragsbedingungen und geändertes Informationsmaterial (§ 16 FernUSG) beigelegt sein.

¹² entfallen

4.2 Im übrigen gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.

5. Antrag auf vorläufige Zulassung

5.1 Dem Antrag auf vorläufige Zulassung eines Fernlehrgangs (§ 12 Absatz 3 FernUSG) müssen beigefügt sein:

5.1.1 die auf das Lehrgangsziel hinführende abgeschlossene Lehrgangsplanung; dazu gehört eine umfassende Gliederung aller Lerninhalte,

5.1.2 die fertiggestellten Teile des Lehrmaterials unter Kennzeichnung ihrer Stellung im Lehrgang,

5.1.3 der Zeitplan für die Fertigstellung des restlichen Lehrmaterials,

5.1.4 Angaben darüber, auf Grund welcher bisherigen Tätigkeit als Veranstalter oder auf Grund welcher anderen Tätigkeit der Veranstalter die Gewähr dafür bietet, daß das Lehrmaterial den gesetzlichen Anforderungen entsprechend innerhalb angemessener Zeit fertiggestellt sein wird; auf diese Angaben kann die Zentralstelle verzichten, wenn der Veranstalter hinreichend bekannt ist.

5.2 Im übrigen gelten die Nummer 2 und 3 entsprechend.

6. Entscheidung der Zentralstelle

6.1 Die Entscheidung der Zentralstelle über den Zulassungsantrag wird schriftlich bekannt gegeben.

6.2 *Hat die Bundesanstalt für Arbeit festgestellt, daß der Fernlehrgang die Voraussetzungen für eine Förderung der Teilnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfüllt, teilt die Zentralstelle dies dem Veranstalter im Zulassungsbescheid mit.*¹³

6.3 Im Zulassungsbescheid ist der Veranstalter aufzufordern, sämtliche Änderungen der tatsächlichen Umstände, die für die Zulassung maßgebend sind, der Zentralstelle unverzüglich mitzuteilen (§ 12 Absatz 4 Satz 3 FernUSG).

Dies gilt insbesondere für Änderungen des Lehrmaterials, der Vertragsbedingungen und des Informationsmaterials (§ 16 FernUSG).

6.4 Vor der Festsetzung von Nebenbestimmungen nach § 12 Absatz 4 Satz 1 FernUSG und vor der Versagung einer beantragten Zulassung soll die Zentralstelle den Veranstalter auf die hierfür maßgebenden Gesichtspunkte hinweisen.

¹³ entfallen

6.5 Nebenbestimmung zur Zulassung und die Versagung der Zulassung sind schriftlich zu begründen.

7. Zulassungsnummer, Zulassungszeichen

7.1 Jeder zugelassene Fernlehrgang erhält eine Zulassungsnummer. Die Zentralstelle weist im Zulassungsbescheid darauf hin, daß die Zulassungsnummer im Informationsmaterial anzugeben ist (§ 16 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Nummer 5 FernUSG).

7.2 Mit dem Zulassungsbescheid wird dem Veranstalter ein Zulassungszeichen erteilt, das er bei der Werbung für den Fernlehrgang verwenden kann. Das Zulassungszeichen ist rund; es enthält in umlaufender Schrift die Worte "Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht" und in der Mitte das Wort "zugelassen" oder im Fall der vorläufigen Zulassung die Worte "vorläufig zugelassen" mit der Zulassungsnummer.

8. Teilnahmebescheinigungen

Die Zentralstelle wirkt darauf hin, daß die vom Veranstalter ausgestellten Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Fernlehrgang keine irreführenden Angaben enthalten, daß sie insbesondere den privaten Aussteller erkennen lassen und die Verwechslung eines bescheinigten Abschlusses mit dem Abschluß eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges ausschließen.

9. Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen

9.1 Die Zentralstelle überprüft einen zugelassenen Fernlehrgang im Abstand von drei Jahren auf den Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen.

9.2 Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Überprüfung schon zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

9.3 Nummer 3 gilt entsprechend.

10. Eignungsanerkennung

Für die Anerkennung der Eignung von Fernlehrgängen nach Artikel 12 des Staatsvertrags gelten die Nummern 1 bis 4 und 6 bis 9 entsprechend.

11. Anzeige von Fernlehrgängen

- 11.1 Die Anzeige von Fernlehrgängen nach § 12 Absatz 1 Satz 4 und § 18 Satz 2 FernUSG soll schriftlich vorgenommen werden. Ihr müssen das Lehrmaterial, sonstige im Zusammenhang mit dem Lehrgang verwendete Materialien, die Vertragsbedingungen und das Informationsmaterial (§ 16 FernUSG) beigelegt sein.
- 11.2 Die Zentralstelle prüft, ob der Fernlehrgang unter § 12 Absatz 1 Satz 3 oder § 18 Satz 1 FernUSG fällt. Sie kann hierfür Gutachten einholen. Ergibt sich, daß der Fernlehrgang der Zulassung bedarf, weist die Zentralstelle den Veranstalter darauf schriftlich hin.

12. Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung

- 12.1 Wenn die Zulassung eines Fernlehrgangs beantragt ist, der berufliche Bildung vermittelt, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung des vom Veranstalter ausgefüllten Antragsformblattes mit den Antragsunterlagen (mit Ausnahme der Vertragsbedingungen) dem Bundesinstitut für Berufsbildung zur Stellungnahme gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages. Bei Anträgen auf Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrgangs und auf vorläufige Zulassung gilt Satz 1 entsprechend.
- 12.1 Die Zentralstelle informiert das Bundesinstitut für Berufsbildung über Anträge auf Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche nicht Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, und über das Ergebnis der Überprüfung.

13. Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit¹⁴

- 13.1 *Erfüllt der Fernlehrgang nach Ansicht des Veranstalters die Voraussetzungen für eine Förderung der Teilnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz, übersendet die Zentralstelle der Bundesanstalt für Arbeit eine Ausfertigung des vom Veranstalter ausgefüllten Antragsformblattes und die Antragsunterlagen (mit Ausnahme des Lehrmaterials).*
- 13.2 *Die Zentralstelle nimmt während des Zulassungsverfahrens, soweit erforderlich, Kontakt mit der Bundesanstalt für Arbeit wegen Einzelfragen der Überprüfung auf.*

¹⁴ Verfahren auf Grund Gesetzesänderung überholt

14. Eignungsbestätigung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz¹⁵

14.1 Die Zentralstelle teilt Obersten Landesbehörden und Landesämtern für Ausbildungsförderung die Eignung des Fernlehrgangs nach § 3 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz mit.

14.2 Die Zentralstelle teilt dem Veranstalter ihre Eignungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz mit. Dabei weist sie darauf hin, daß die Entscheidung nach § 3 Absatz 4 Bundesausbildungsförderungsgesetz von der hierfür zuständigen Landesbehörde zu treffen ist.

15. Bescheinigungen zur Steuerbefreiung

Die Zentralstelle erteilt Veranstaltern von Fernlehrgängen auf Antrag Bescheinigungen gemäß § 4 Nummer 21b¹⁶ Umsatzsteuergesetz.

16. Veröffentlichungen, Verzeichnisse

16.1 Die Zulassung eines Fernlehrgangs sowie das Erlöschen, die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung sind im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

16.2 Jährlich sind im Amtlichen Mitteilungsblatt Verzeichnisse der zugelassenen und der nach § 12 Absatz 1 Satz 4 und § 18 Satz 2 FernUSG angezeigten Fernlehrgänge zu veröffentlichen.

16.3 Für Fernlehrgänge, die nach Artikel 12 des Staatsvertrages als geeignet anerkannt worden sind, gelten die Nummern 16.1 und 16.2 entsprechend.

2. Abschnitt

Richtlinien über Einzelheiten der Anforderungen des Artikels 8 Absätze 2 bis 5 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen

1. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 1

Zum vollständigen Lehrmaterial gehören auch Lernmittel, die zum Erreichen des Lehrgangszieles notwendig sind (z.B. Experimentiermaterial und sonstige Arbeitsmittel).

¹⁵ jetzt auch für AFBG

¹⁶ jetzt § 4 Nr. 21 a, bb und b, bb

Bei Literaturangaben ist deutlich zwischen notwendiger und darüber hinaus empfohlener Literatur zu entscheiden.

2. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 2

Ein Fernlehrgang, der nicht erkennbar auf einen beschränkten räumlichen Bereich wie ein bestimmtes Land oder einen bestimmten Kammerbezirk ausgerichtet ist, muß in den Grundzügen die einschlägigen Regelungen aller Länder oder aller Kammern berücksichtigen. Auf das Bestehen unterschiedlicher Leistungsanforderungen muß im Lehrmaterial oder im begleitenden Unterricht hingewiesen werden.

3. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 3

Zu den geltenden Normenvorschriften gehören insbesondere das Gesetz über Einheiten im Meßwesen sowie die Normen des Ausschusses für Einheiten und Formelgrößen im Deutschen Institut für Normung (DIN).

Die verwendeten Terminologien sind, soweit erforderlich, zu erläutern.

4. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4

Zur adressatenangemessenen Gestaltung gehört, daß

- im Fernlehrgang die unterschiedliche Vorbildung der Teilnehmer berücksichtigt wird,
- der Lehrstoff systematisch und übersichtlich gegliedert, leicht faßlich und lernzielorientiert dargeboten wird,
- zum Fernlehrgang eine einführende schriftliche Arbeitsanleitung gegeben wird,
- in angemessenen Abständen Zusammenfassungen und, soweit erforderlich, Wiederholungen geboten werden.

5. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b

Korrekturaufgaben sollen so angelegt sein, daß sie den Teilnehmer auch zu selbständigem Denken führen. Korrekturen sollen verständlich und hilfreich sein. Schematisierte Korrekturen dürfen nur verwendet werden, soweit Lehrstoff und Lernverständnis dies zulassen. Es muß vorgesehen sein, daß die vom Teilnehmer eingesandten Lösungen von Korrekturaufgaben innerhalb von drei Wochen korrigiert zurückgegeben werden. Die

Leistungsbewertungen müssen sowohl von der korrigierenden Lehrkraft als auch vom Veranstalter registriert werden.

6. Zu Artikel 8 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe e

Die persönliche Beratung besteht in einer fachlichen und pädagogischen Hilfe insbesondere durch den Studienleiter oder durch die korrigierende Lehrkraft. Sie kann als Einzel- oder Gruppenberatung durchgeführt werden.

7. Zu Artikel 8 Absatz 3

Wenn der Fernlehrgang auf eine öffentlich-rechtliche oder eine sonstige Prüfung vorbereiten soll, muß der begleitende Unterricht auch auf Prüfungssituationen vorbereiten, z.B. durch Fallstudien, Klausuren und Dialoge.

8. Zu Artikel 8 Absatz 4

Die Überprüfung der Befähigung der Lehrkräfte erstreckt sich auf

- Ausbildungsgang,
- staatliche und akademische Abschlüsse sowie sonstige berufliche Qualifikationen,
- bisher ausgeübte berufliche Tätigkeiten,
- berufliche Weiterbildung u n d
- gegenwärtig ausgeübte Tätigkeiten im Fernunterricht.

Bei Fernlehrgängen, die einem öffentlich-rechtlichen Bildungsgang entsprechen, müssen die Lehrkräfte in der Regel die von Lehrkräften dieser Bildungsgänge geforderten Befähigungen oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

Empfehlungen zur Gestaltung von Nichtschülerprüfungen zum Nachholen schulischer Abschlüsse

Empfehlungen zur Gestaltung von Nichtschülerprüfungen zum Nachholen schulischer Abschlüsse

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 26.04.1996)

Staatliche Abschlüsse allgemeinbildender und beruflicher Schulen können von Bewerbern und Bewerberinnen, die nicht Schüler bzw. Schülerinnen öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter Ersatzschulen sind, durch Ablegen von Nichtschülerprüfungen (Fremdenprüfungen, Privatschülerprüfungen) erworben werden, soweit die Länder solche Prüfungen in den einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorsehen. Nichtschülerprüfungen sind staatliche Prüfungen. Sie werden nach den geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen von Prüfungsausschüssen abgenommen, die an öffentlichen Schulen bestehen oder von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde aus Lehrern öffentlicher Schulen unter Vorsitz eines Beauftragten der Behörde gebildet werden.

I.

Für die Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen wird folgendes empfohlen:

1. Die prüfenden Stellen sollen nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung der Nichtschülerprüfungen betraut werden, um durch die Kontinuität in der Prüfungstätigkeit pädagogische Erfahrungen mit Nichtschülerinnen und Nichtschülern sammeln und nutzen zu können. Die Prüferinnen und Prüfer sollen möglichst über Erfahrungen in der Unterrichtung und Prüfung Erwachsener verfügen.

2. Bei der Durchführung von Nichtschülerprüfungen sollen pädagogische Besonderheiten des vorhergehenden Bildungsganges möglichst berücksichtigt werden. Bei erwachsenen Prüflingen empfiehlt es sich, in den Aufgabenstellungen Bezüge zu den Berufs- und Lebenserfahrungen der Prüflinge herzustellen. Die allgemeinen Prüfungsanforderungen bleiben dadurch unberührt.
3. Die Länder ermöglichen es staatlich genehmigten Ersatzschulen, vor den Prüfungen Kontakt zu den prüfenden Stellen aufzunehmen. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können von den Schulen für die von ihnen vorbereiteten Prüflinge geschlossen bei der zulassenden Stelle eingereicht werden. Eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung gilt damit als nachgewiesen. Die Zulassung zur Prüfung kann jedoch grundsätzlich nicht früher erfolgen, als dies bei normalem Schulbesuch in Vollzeitform möglich gewesen wäre.
4. Die Zahl der Prüfungsfächer soll sich auf ein vertretbares Maß erstrecken. In der Regel werden nicht mehr als acht Fächer geprüft, darunter alle obligatorischen Prüfungsfächer der staatlichen Abschlußprüfung für Schüler. Bei Ausbildungsgängen, die eine größere Anzahl von Prüfungsfächern erfordern (wie z.B. bei der Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker), steht es den Ländern bei Schülern staatlich genehmigter Ersatzschulen frei,
 - a) bei Wahrung der Einheit der Prüfung den Prüfungsablauf innerhalb eines Prüfungstermins zu entzerren,
 - b) die Zahl der Prüfungsfächer durch die Anerkennung von Vorleistungen in einzelnen Fächern zu reduzieren, sofern diese nach Feststellung der Schulaufsicht hinsichtlich Qualität und Quantität den an öffentlichen Schulen erbrachten Leistungen gleichwertig sind.

Bei zukünftigen Regelungen für Nichtschülerprüfungen soll darüber hinaus durch fachübergreifende komplexe Aufgabenstellungen eine Reduzierung der Prüfungsfächer unter Wahrung des Prüfungsniveaus und -umfangs ermöglicht werden.

5. Auf Antrag von staatlich genehmigten Ersatzschulen können es die Länder ermöglichen,
 - c) in die Prüfungsausschüsse bzw. Fachprüfungsausschüsse geeignete Lehrkräfte dieser Schulen, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen, als Mitglieder, jedoch nicht als Vorsitzende zu berufen,
 - d) Aufgaben für die schriftliche Prüfung entsprechend dem Verfahren an vergleichbaren öffentlichen Schulen vorschlagen zu lassen und
 - e) die Prüfung in den Räumen dieser Schulen durchzuführen.

II.

Soweit die Länder dies vorsehen, gelten diese Empfehlungen auch für staatliche Prüfungsausschüsse, die auf entsprechenden Antrag an Ergänzungsschulen und an Weiterbildungseinrichtungen, die regelmäßig Lehrgänge zur Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen anbieten (z.B. Volkshochschulen), eingerichtet werden. Voraussetzung ist eine Regelung der Schulaufsicht entsprechend den Regelungen für Ersatzschulen nach dem Privatschulrecht der Länder. Im übrigen kann Abschnitt 1 Nr. 3 entsprechend gelten. Ferner finden die Empfehlungen entsprechende Anwendung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen bzw. als geeignet anerkannt sind. Die Empfehlungen zur Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.06.1993) behalten darüber hinaus ihre Gültigkeit.

Empfehlungen zur Gestaltung der Nichtschülerprüfung für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer

Empfehlungen zur Gestaltung der Nichtschülerprüfungen für Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 04.06.1993)

Die folgende Vereinbarung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernlehrgängen, die auf der Grundlage des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 i.d.F. vom 4. Dezember 1991 von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen bzw. als geeignet anerkannt sind, und für die diese Lehrgänge anbietenden Institute. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die Bestimmungen, wie sie für Nichtschülerprüfungen festgelegt sind. Nach Art. 13 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen sollen die Länder bei Prüfungen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen. Dem tragen die folgenden Empfehlungen Rechnung:

1. Die Länder geben den Fernlehrinstituten die Möglichkeit, vor den Prüfungen Kontakt zu den prüfenden Stellen aufzunehmen. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können von den Instituten für die von ihnen vorbereiteten Prüflinge geschlossen bei der zulassenden Stelle eingereicht werden. Eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung gilt damit als nachgewiesen.
2. Für die Nichtschülerprüfungen sollen möglichst Prüferinnen und Prüfer bestellt werden, die über Erfahrung mit der Unterrichtung und Prüfung Erwachsener verfügen. Die prüfenden Stellen sollen nach Möglichkeit für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung der Nichtschülerprüfungen betraut werden, um durch die Kontinuität in der Prüfungstätigkeit pädagogische Erfahrungen mit Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern sammeln und nutzen zu können. Sie sollen in die Vorbereitung der Prüfung die Berichte der Institutionen über die Lernentwicklung der

einzelnen Prüflinge, ggf. auch über die behandelten Stoffgebiete, einbeziehen.

3. Die Prüfungsordnungen der Länder sollen folgende Möglichkeiten eröffnen:
 - a) Die Prüfung kann in dem Land abgelegt werden, in dem das Fernlehrinstitut seinen Sitz hat, unabhängig vom Wohnsitz des Prüflings. Bei Fernlehrgängen mit großer Teilnehmerzahl soll eine angemessene Verteilung der Prüfungsorte über Ländergrenzen hinweg ermöglicht werden.
 - b) Für Fernlehrgänge mit geringer Teilnehmerzahl soll angestrebt werden, daß die Prüfungen an einem Prüfungsort oder einigen Prüfungsorten über Ländergrenzen hinweg konzentriert werden.

Die Länder stimmen sich bei der Festlegung der Prüfungen und der Prüfungsorte ab; eine förmliche Abstimmungsvereinbarung der Kultusministerkonferenz erscheint z.Z. nicht erforderlich.

4. Bei Ausbildungen mit einer größeren Zahl von Prüfungsfächern, wie z.B. der Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin, gem. "Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer" (Beschuß der KMK vom 12.06.1992), wird die Kultusministerkonferenz prüfen, ob und wie die jeweiligen Vereinbarungen ergänzt oder geändert werden müssen, damit die dazugehörigen Nichtschülerprüfungen in mehreren Abschnitten stattfinden können, die der besonderen Lernsituation der Fernunterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmer Rechnung tragen, ohne daß die Einheit der Prüfung aufgehoben wird.
5. Es steht den Ländern frei,
 - a) in den Prüfungsordnungen künftigen Prüflingen und Lehrkräften von Fernlehrinstituten die Möglichkeiten einzuräumen, als Zuhörer an mündlichen Nichtschülerprüfungen teilzunehmen, wenn die jeweiligen Prüflinge zustimmen und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.
 - b) in die Prüfungs- und Fachausschüsse geeignete Lehrkräfte der Fernlehrinstitute, sofern sie eine entsprechende Lehrbefähigung oder Qualifikation besitzen, als Mitglieder, jedoch nicht als Vorsitzende, zu berufen,
 - c) Aufgaben für die schriftliche Prüfung von den Fernlehrinstituten entsprechend dem Verfahren an vergleichbaren staatlichen Schulen vorschlagen zu lassen.

Selbstgesteuertes Lernen in der Weiterbildung

Selbstgesteuertes Lernen in der Weiterbildung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000)

1. Ausgangslage

Die Kultusministerkonferenz hat mit Beschluss vom 02.12.1994 die Dritte Empfehlung zur Weiterbildung verabschiedet. In Ziffer 1.1 dieser Empfehlung ist ausdrücklich festgehalten, dass informelle Lernprozesse Erwachsener, ob am Arbeitsplatz oder anderen Orts, nicht Gegenstand dieser Empfehlung sind, sondern ausschließlich institutionell organisiertes Lernen. Inzwischen hat die praktische Bedeutung des selbstgesteuerten Lernens, nicht zuletzt im Zusammenhang des lebenslangen Lernens, allerdings immer mehr zugenommen.

So beschäftigt sich u.a. die "Konzertierte Aktion Weiterbildung (KAW)" seit September 1996 mit dem Thema "Selbstgesteuertes Lernen" und untersucht seine Möglichkeiten, Ansätze, Anforderungen und Probleme im Kontext des lebenslangen Lernens. Ebenso hat das BLK-Programm zum lebenslangen Lernen einen Schwerpunkt beim selbstgesteuerten Lernen. Weiterhin benennen das Forum Bildung und das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit die Bedeutung des selbstgesteuerten Lernens.

Die Kultusministerkonferenz hat die Bedeutung des selbstgesteuerten Lernens im Kontext des lebenslangen Lernens in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Der Präsident der KMK, Senator Lemke, hat in seinem Beitrag "Herausforderungen lebenslangen Lernens" - GdWZ 1/2000 - dazu ausgeführt:

"Im Rahmen der stärkeren Selbstverantwortung der Individuen und der damit verbundenen Abkehr von staatlicher Detailsteuerung wird es notwendig aber auch möglich sein, im Zusammenhang der technologischen Entwicklung im Multimedia-Bereich, Lernprozesse stärker selbst zu steuern und unabhängig von Ort und Zeit zu verwirklichen. ... Die Einrichtungen der Weiterbildung werden allerdings deshalb nicht überflüssig, sie erhalten vielmehr eine andere Funktion, sie werden nämlich zu unterstützenden

Agenturen für diese Lernprozesse im Sinne von Information, Beratung und Coaching. Nicht nur wegen der Steigerung der Effektivität und kostensparender Synergieeffekte, sondern auch um Gefahren einer Vereinzelung und sozialen Ausschließung zu vermeiden, wird es vermehrt darauf ankommen, Vernetzungen aufzubauen: ... Diese Form der Zusammenarbeit und Verschränkung wird die Weiterbildung 2000plus bei gleichzeitiger Stärkung individueller Lernmöglichkeiten prägen."

2. Begriff

Der Begriff "Selbstgesteuertes Lernen" bezeichnet ein konstruktives Verarbeiten von Informationen, Eindrücken und Erfahrungen,

- über dessen Ziele, inhaltliche Schwerpunkte, Wege und äußere Umstände die Lernenden im Wesentlichen selbst entscheiden und
- bei dem sie die von anderen entwickelten Lernmöglichkeiten und fremdorganisierten Lernveranstaltungen jeweils nach den eigenen Bedürfnissen und Voraussetzungen gezielt ansteuern und nutzen.

Selbstgesteuertes Lernen ist daher immer auch im Zusammenhang von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu sehen.

In Abgrenzung zum "selbstorganisierten Lernen" kommt es beim selbstgesteuerten Lernen nicht darauf an, dass das Individuum die Lernabläufe organisiert, sondern dass das Individuum darüber entscheidet, welche selbst- oder fremdorganisierten Lernmöglichkeiten jeweils in seinen Lernprozess einbezogen werden.

In diesem Sinne muss das Lernen in den Bildungseinrichtungen auch die persönliche Entwicklung des Einzelnen fördern, das Lernen des Lernen ermöglichen und dazu beitragen, dass jeder Einzelne mehr Verantwortung für den Erwerb neuer Kenntnisse und Fähigkeiten übernehmen kann, von Anfang an und ein Leben lang.

3. Bildungspolitische Bedeutung

3.1 Die Stärkung der Eigenverantwortung

Mit der Aufforderung zum lebenslangen Lernen wird als grundlegendes Prinzip zur Gestaltung der Lernprozesse die Eigenverantwortung des Lernens neu bestimmt. Damit sind umfassende organisatorische, curriculare und didaktisch-methodische Veränderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems verbunden. Die Stärkung der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Lernen ist eine der wesentlichen Aufgaben zukünftiger Bildungspolitik und Bildungspraxis.

Für eine verständige Mitwirkung der Bürger/innen in der demokratischen Gesellschaft und für die Entwicklung brachliegender Kompetenzpotentiale der Mitarbeiter/innen auf allen Ebenen der Produktion von Sachgütern und

Dienstleistung ist in der modernen "Wissensgesellschaft" ein lebenslanges Lernen aller Menschen unverzichtbar.

Das aus dieser Einsicht u.a. von den Bildungsministerien der OECD-Länder schon 1996 in Paris proklamierte bildungspolitische Leitziel "Lifelong learning for all", das auf früheren Ansätzen, z.B. des Konzepts der "education permanente" des Europarats basiert, kann aber nicht allein durch Lehr-/Lernveranstaltungen in Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen vermittelt, organisiert und umgesetzt werden.

Eine Kultur des lebensbegleitenden Lernens kann nur entstehen, wenn Bürgerinnen und Bürger selbständig und selbstverantwortlich lernen, unterschiedliche Lernzusammenhänge miteinander verknüpfen und die Fähigkeit zur Auswahl zwischen verschiedenen Formen des Lernens entwickelt wird.

Lernen kann unter Nutzung elektronischer Medien und Kommunikationstechniken oftmals zeit- und ortsungebunden in vernetzten Strukturen stattfinden.

Neue Formen der Lernberatung, Instrumente der Selbstreflexion und der Selbststeuerung sind zu entwickeln und zur Nutzung für Lernende bereitzustellen.

Da alle Menschen bereits in ihrem Alltag lebenslang "lernen", wenn sie nämlich neue Informationen, Eindrücke, Erfahrungen verarbeiten und sich auf neue Anforderungen einstellen, kann dieses "natürliche" anlassbedingt-informelle Selbstlernen im Lebensvollzug als Grundlage und Ansatzpunkt für ein breiteres situatives lebenslanges Lernen aller aufgenommen, behutsam gefördert und zu einem zusammenhängenderen Wissens- und Kompetenzaufbau weiterentwickelt werden.

Die Stärkung der Eigenverantwortung für Weiterbildung erfordert allerdings geeignete Rahmenbedingungen für die Verbesserung von Transparenz und die Sicherung von Qualität. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die Sicherung von Zugangsmöglichkeiten zur neuen "virtuellen Weiterbildung". Auch selbstgesteuertes Lernen braucht Zeit, hierzu sind auch neue "Lernregelungen", insbesondere der Sozialparteien, sinnvoll und erforderlich.

Effizienz und Effektivität selbstgesteuerten Lernens ergeben sich nicht von allein. Sie bedürfen der Unterstützung durch Information und Beratung.

Die Ermöglichung und Förderung unterschiedlicher Lernoptionen bietet die Chance, das heute unverzichtbare "Lebenslange Lernen für alle" in einer zeitgemäßen Weise und ohne finanzielle Überforderung der öffentlichen Hand in überschaubaren Zeiträumen zu realisieren.

3.2 Neue Funktionen der Weiterbildungseinrichtungen

Lebenslanges Lernen impliziert auch ein neues Selbstverständnis für Weiterbildungseinrichtungen. Es muss ein Aufgabenverständnis Platz greifen, das sich nicht allein darauf beschränkt, unmittelbar Verantwortung für die Lernziele, Veranstaltungsinhalte und Methoden stellvertretend für die Teilnehmer/innen zu übernehmen. Für die Zukunft wird es darauf ankommen, dass sich die institutionalisierte Weiterbildung auch der Förderung von Selbstlernprozessen zuwendet. Für Weiterbildungseinrichtungen bedeutet dies, dass die Ausgestaltung von individuellen Lernprozessen anzuregen und zu fördern ist.

In diesem Zusammenhang sollten informelle Selbstlernprozesse in täglichen Lebens-, Arbeits- und Medienzusammenhängen mit dem planmäßig organisierten Lernen in den Bildungsinstitutionen so vernetzt werden, dass die Lerninteressenten ihre Lernprozesse nach Bedarf über Lernwege in beiden Bereichen steuern können. Durch selbstgesteuertes Lernen werden Weiterbildungseinrichtungen vor erhebliche neue Anforderungen gestellt, zu deren Bewältigung es konzeptioneller Anregung und modellhafter Unterstützung bedarf. Ein Kernelement ist daher die Untersuchung des Zusammenhangs von Selbststeuerung und Organisationsentwicklung in Weiterbildungseinrichtungen.

Die Verantwortung und Aufgabe der Bildungseinrichtung und der Lehrenden verlagert sich weg vom Lehren auf das Lernen. Es bedarf der Personal- und Organisationsentwicklung, denn individuelle Lernprozesse sind zu beraten, zu begleiten und zu unterstützen. Es gilt, organisatorische Gestaltungselemente zu entwickeln, die den veränderten Ansprüchen und Bedürfnissen der Lernenden gerecht werden, es gilt, neue methodische Kernelemente zu entwickeln, die die Lernenden in die Lage versetzen, das eigene Lernverhalten zu reflektieren, zu steuern, zu kontrollieren und zu entwickeln. Individualisierung und Flexibilisierung des Lernens sind als neue Strukturanforderungen, als Chance für Entwicklung und Veränderung zu begreifen.

3.3 Vernetzung der Bildungsbereiche

Die beschriebene Entwicklung setzt in weit höherem Maß als dies bisher der Fall war, die Kooperation von Bildungseinrichtungen derselben Ebene, z.B. Weiterbildungsinstitutionen, untereinander voraus, aber auch mit anderen gesellschaftlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung, Bibliotheken usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur für selbstgesteuertes Lernen zu schaffen ("horizontale Vernetzung").

Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig ("vertikale Vernetzung").

So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzung für einen besseren

Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen.

Damit haben auch Schule, Berufsausbildung und Hochschulen die Aufgabe, das Lehr- und Lernverhalten hin zu stärkerer Motivations- und Leistungsorientierung, multifunktionaler Zusammenarbeit, intersektorieller Arbeit und Denken in Gesamtsystemen zu verändern (vgl. dazu die einschlägigen KMK-Beschlüsse).

3.4 Fazit

Das Konzept des selbstgesteuerten Lernens entspricht mit dem ihm zugrunde liegenden Ziel des mündigen Bürgers und aufgrund der optimalen Nutzung neuer Medien den Anforderungen eines rasch wachsenden Weiterbildungsbedarfs in besonderer Weise und eröffnet damit große Zukunftschancen; gleichzeitig beinhaltet es aber auch besondere Herausforderungen.

Seine Hauptvorteile sind:

- die damit einhergehende Akzeptanz alltagsgebundener Lernformen und daraus resultierend die Möglichkeit, diese Lernformen in Konzepte des lebenslangen Lernens zu integrieren und zu fördern
- enorme zeitliche und örtliche Flexibilität und damit bessere Vereinbarkeit mit familiären und beruflichen Ansprüchen
- Überwindung der Schwellenangst bei Weiterbildungsmaßnahmen und damit leichtere Ansprache besonderer Problemgruppen
- besondere Attraktivität durch neue Medien und unterschiedliche Lerntempi und -umgebungen.

Ihnen stehen folgende besondere Herausforderungen bei den Individuen gegenüber:

- bessere Beherrschung traditioneller und neuer Lernkulturen,
- hohe Planungs- und Selektionskompetenz,
- höheres Maß an Selbstdisziplin erforderlich, um eingeschlagene Wege durchzuhalten.

Das Konzept des selbstgesteuerten lebenslangen Lernens wird und kann die "klassischen" Wege des Lernens nicht ersetzen, allerdings sinnvoll ergänzen.

4. Bildungspolitischer Handlungsbedarf und Fördermöglichkeiten

Damit das Konzept des selbstgesteuerten lebenslangen Lernens seine positiven Wirkungen voll entfalten kann, erscheinen u.a. folgende Rahmenbedingungen und flankierende Maßnahmen erforderlich:

- Entwicklung neuer Lehr- und Lernkulturen schon im Pflichtschulbereich
- verstärkte Bildungsberatung
- Bereitstellung attraktiver und effizienter Begleitangebote (Einführungskurse, Arbeitsgruppen, Diskussionsrunden usw.) zur Berücksichtigung sozialer und kommunikativer Interessen und Kompetenzen
- ergänzende Bereitstellung geeigneter niederschwelliger Angebote auch mit klassischen Vermittlungstechniken für besonders schwer zu motivierenden Personengruppen.

Zur Förderung des selbstgesteuerten Lernens zeichnen sich u.a. folgende Ansätze ab:

- Die gezielte Vorbereitung aller Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung auf ein von den Lernenden selbst gesteuertes Lernen. Dies erfordert eine stärkere Hinwendung zur Beteiligung von Lernprozessen an Stelle von Unterrichtung und Belehrung.
- Die Vorbereitung und Qualifizierung der Lehrkräfte/Dozenten auf ihre neue Rolle als Lernanreger, Lernmoderatoren und Lernberater.
- Die Förderung von Versuchen und Modellprojekten zum selbstgesteuerten Lernen, z.B. durch Unterstützung des Erfahrungsaustauschs, der Bildungsberatung sowie durch Erforschung des Zusammenhangs von Selbststeuerung und Organisationsentwicklung in Weiterbildungseinrichtungen.
- Die Förderung der Entwicklung offener Lernzentren, in denen für ein breites Spektrum verschiedener Lernanliegen Informations- und Orientierungshilfen gegeben, Lernmaterialien, Experten und Lernpartner vermittelt, Lernherausforderungssituationen inszeniert und durch Ausstellungen, mediale Darbietungen, Diskussions- und Kulturveranstaltungen vielfältige Anregungen für ein selbstgesteuertes Lernen ansprechend präsentiert werden.

Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung

Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.02.2001)

Ausgangslage

Die Kultusministerkonferenz hat 1964 erstmals Empfehlungen zur Erwachsenenbildung verabschiedet und darin vor allem eine intensivere Förderung der Institutionen der Erwachsenenbildung gefordert. In der "Zweiten Empfehlung" hat sie 1971 in Übereinstimmung mit dem Strukturplan der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates die Notwendigkeit betont, "die Erwachsenenbildung im herkömmlichen Sinn im größeren Rahmen der Weiterbildung in Beziehung zur Umschulung und Fortbildung zu setzen". Dieses erweiterte Verständnis bestimmte die Vorschläge zum Ausbau der Weiterbildung zur "Vierten Säule" des Bildungswesens im Bildungsgesamtplan 1973 ebenso wie die Weiterbildungsgesetzgebung seit den 70er Jahren in den alten Ländern.

In den 70er und 80er Jahren waren die Teilnehmerzahlen und die Aufwendungen für Weiterbildung erheblich gestiegen: Lebenslanges Lernen wurde unerlässlich, um die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen bewältigen und diese mitgestalten zu können. Aus den politischen Veränderungen der 90er Jahre - die Einigung Deutschlands, die europäische Einigung und die Entwicklung in Mittel- und Osteuropa sowie die Zunahme der Migrationsbewegungen - erwuchs für die Weiterbildung die Aufgabe, die Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen, weltweite Zusammenhänge zu erkennen und deren Bedeutung für die Situation im eigenen Lande beurteilen zu können. Gleichzeitig galt es, ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie der großen Zahl der Aus- und Übersiedler mit Hilfe von Weiterbildungsangeboten Chancen zum Leben und Arbeiten in diesem Land zu öffnen.

Das rasche Wachstum der öffentlich und privat getragenen Weiterbildung zum - nach Teilnehmerzahl und Finanzvolumen - größten Bildungsbereich machte es notwendig, dass sich alle an der Weiterbildung Beteiligten über Grundzüge dieses vierten Bildungsbereichs verständigten.

Die "Dritte Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Weiterbildung" vom 2.12.1994 wandte sich vorrangig an den öffentlich verantworteten Bereich der Weiterbildung. Die Empfehlung beschrieb darüber hinaus den Rahmen, in dem die Verständigung erfolgen könnte und in dem die Weiterbildung zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie von Gesellschaft und Wirtschaft weiterentwickelt werden sollte. Informelle Lernprozesse Erwachsener, ob am Arbeitsplatz oder an anderen Orten, waren nicht Gegenstand dieser Empfehlung, sondern ausschließlich institutionell organisiertes Lernen.

Die vorliegende Vierte Empfehlung soll die Dritte Empfehlung in Richtung auf eine stärkere Berücksichtigung des selbstgesteuerten Lernens aktualisieren und ergänzen. Die Kultusministerkonferenz hat das selbstgesteuerte Lernen im Kontext des lebenslangen Lernens in ihr Arbeitsprogramm aufgenommen. Mit dem Beschluss vom 13./14.04 2000 zum selbstgesteuerten Lernen in der Weiterbildung wurde der bildungspolitische Handlungsbedarf bekräftigt und eine Überarbeitung der Dritten Empfehlung zur Weiterbildung in Auftrag gegeben. Auch die "Konzertierte Aktion Weiterbildung (KAW)" befasst sich mit der Thematik und untersucht Möglichkeiten, Ansätze, Anforderungen und Probleme des "selbstgesteuerten Lernens" im Kontext des lebenslangen Lernens. Das BLK-Programm zum lebenslangen Lernen hat einen Schwerpunkt beim selbstgesteuerten Lernen. Das Forum Bildung und das Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit betonen ebenfalls die Bedeutung des selbstgesteuerten Lernens.

Die vorliegende Vierte Empfehlung der Kultusministerkonferenz verbindet die Grundsätze der Dritten Empfehlung mit den Anforderungen an die öffentlich verantwortete Weiterbildung, die sich aus der Bedeutung des selbstgesteuerten Lernens ergeben.

1. Grundsätze

1.1 Definition

Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit.

Weiterbildung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn die Einzelnen ihr Lernen selbst steuern.

Weiterbildung umfasst die allgemeine, berufliche, politische, kulturelle und wissenschaftliche Weiterbildung.

Weiterbildung kann in Präsenzform, in der Form der Fernlehre, des computergestützten Lernens, des selbstgesteuerten Lernens oder in kombinierten Formen stattfinden.

1.2 Bedeutung der Weiterbildung

Weiterbildung soll allen Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, sozialen oder beruflichen Stellung, politischen oder weltanschaulichen Orientierung und Nationalität, die Chance bieten, sich die für

die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Mitgestaltung der Gesellschaft und die für ihre berufliche Entwicklung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen.

Die Wahrnehmung dieser Chance durch eine möglichst große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern liegt im Interesse der demokratischen Gesellschaft, nützt den Qualifizierungsinteressen der Beschäftigten und der Arbeitgeber, dient der Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen und erhöht die Lebensqualität der einzelnen. Allgemeine, berufliche, politische, kulturelle und wissenschaftliche Kompetenzen befähigen die Menschen, verantwortlich an den wirtschaftlichen und sozialen Wandlungsprozessen teilzunehmen. Weiterbildung ist für die einzelnen ebenso wie für die Wirtschaft und die Gesellschaft eine produktive Investition.

1.3 Pluralität in der Weiterbildung

Pluralität in der Weiterbildung wird nicht nur in den Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft selbst realisiert. Sie findet ihren Ausdruck auch in den unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungen sowie in der Vielfalt der Weiterbildungsangebote.

Grundvoraussetzungen sind die Eigenständigkeit der Einrichtung, die Freiheit der Lehrplangestaltung, die selbständige Auswahl des Personals und die prinzipielle Offenheit des Zugangs.

Das gewachsene Nebeneinander von staatlichen und privaten, gemeinnützigen und gewinnorientierten, betrieblichen und öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie von Bildungseinrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften und anderer gesellschaftlicher Gruppen kann durch Kooperation und Vernetzung zunehmend effizienter werden.

1.4 Weiterbildung im Bildungssystem, lebenslanges Lernen

Weiterbildung baut auf den in der Schule, der Berufsausbildung und der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie den Berufs- und Lebenserfahrungen auf. Deshalb stehen Schule, berufliche Erstausbildung und Hochschulbildung an der Hochschule einerseits und Weiterbildung andererseits inhaltlich und methodisch in einem engen Zusammenhang.

Wie in den anderen Bildungsbereichen steht auch in der Weiterbildung als lebenslangem Lernen die Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund.

Im Kontext des lebenslangen Lernens bestimmt sich die Eigenverantwortung der Lernenden neu. Damit sind umfassende organisatorische, curriculare und didaktisch-methodische Veränderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems verbunden. Die Stärkung der Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Lernen ist eine der wesentlichen Aufgaben zukünftiger Bildungspolitik und Bildungspraxis.

2. Verantwortung für die Weiterbildung und Grundsätze für die Finanzierung

Verantwortung für die Weiterbildung und deren Finanzierung tragen die einzelnen Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Öffentliche Hand (Kommunen, Länder,

Bund, Europäische Union), die Wirtschaft, die gesellschaftlichen Gruppen, die Weiterbildungseinrichtungen und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Sie fördern durch ihr Verhalten die Weiterbildungsbereitschaft und schaffen die Voraussetzungen für ein aufgeschlossenes Weiterbildungsklima.

2.1 Individuelle Verantwortung, selbstgesteuertes Lernen

Selbstgesteuertes Lernen bezeichnet ein zielgerichtetes Verarbeiten von Informationen, Eindrücken und Erfahrungen,

- über dessen Ziele, inhaltliche Schwerpunkte, Wege und äußere Umstände die Lernenden im Wesentlichen selbst entscheiden und
- bei dem die Lernenden die von anderen entwickelten Lernmöglichkeiten und fremdorganisierten Lernveranstaltungen jeweils nach den eigenen Bedürfnissen und Voraussetzungen gezielt ansteuern und nutzen.

Beim selbstgesteuerten Lernen entscheiden die Individuen, welche Lernmöglichkeiten jeweils in ihre Lernprozesse einbezogen werden. Selbstgesteuertes Lernen ist daher immer auch im Zusammenhang von Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu sehen. In diesem Sinne muss das Lernen in den Bildungseinrichtungen auch die persönliche Entwicklung der Einzelnen fördern, das Lernen des Lernens ermöglichen und dazu beitragen, dass die Einzelnen Mitverantwortung für den Erwerb neuer Erkenntnisse und Fähigkeiten übernehmen können, von Anfang an und ein Leben lang. Dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Mitverantwortung jedes Mitglieds der Gesellschaft für das Gemeinwohl entspricht die Verantwortung des einzelnen für die eigene Weiterbildung.

Dabei bleibt die Freiwilligkeit der Teilnahme ein Grundprinzip in der Weiterbildung.

Eine Kultur des lebenslangen Lernens kann nur entstehen, wenn Bürgerinnen und Bürger selbständig und selbstverantwortlich lernen, unterschiedliche Lernzusammenhänge miteinander zu verknüpfen und die Fähigkeit zur Auswahl zwischen verschiedenen Formen des Lernens zu entwickeln.

Unterschiedliche Lernoptionen bieten die Chance, das "lebenslange Lernen für alle" in einer zeitgemäßen Weise in überschaubaren Zeiträumen zu realisieren.

Das Konzept des selbstgesteuerten Lernens entspricht mit dem ihm zugrunde liegenden Ziel der mündigen Bürgerinnen und Bürger und aufgrund der optimalen Nutzung neuer Medien den Anforderungen eines rasch wachsenden Weiterbildungsbedarfs und eröffnet damit große Zukunftschancen; gleichzeitig beinhaltet es aber auch besondere Herausforderungen für die Umsetzung.

Seine Hauptvorteile sind:

- die damit einhergehende Akzeptanz alltagsgebundener Lernformen und daraus resultierend die Möglichkeit, diese Lernformen in Konzepte des lebenslangen Lernens zu integrieren und zu fördern;
- enorme zeitliche und örtliche Flexibilität und damit bessere Vereinbarkeit mit familiären und beruflichen Ansprüchen;

- Überwindung der Schwellenangst bei Weiterbildungsmaßnahmen und damit leichtere Ansprache bisher bildungsbenachteiligter Zielgruppen;
- besondere Attraktivität durch neue Medien und unterschiedliche Lerntempi und -umgebungen.

Ihnen stehen folgende besondere Herausforderungen bei der Umsetzung gegenüber:

- Beherrschung traditioneller und neuer Lernkulturen,
- hohe Planungs- und Selektionskompetenz,
- hohes Maß an Selbstdisziplin.

Das Konzept des selbstgesteuerten lebenslangen Lernens wird und kann die "klassischen" Wege des Lernens nicht ersetzen, es kann sie allerdings sinnvoll ergänzen.

2.2 Öffentliche Verantwortung

Die Verantwortung des Staates, die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Gebieten des Gemeinwesens zu gewährleisten, beinhaltet auch, allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Weiterbildung zu ermöglichen.

Öffentliche Verantwortung ist deshalb darauf gerichtet, die Kontinuität von Bildung in einem lebenslangen Lernprozess mit einem eng aufeinander bezogenen Angebot von der allgemeinbildenden Primarstufe über die berufliche Erstausbildung bis zur Weiterbildung zu sichern. Dazu gehört die Sicherung der Rahmenbedingungen für die Grundversorgung, für die Wahrung der Pluralität, für die Kooperation und Koordination, für die Setzung innovativer Schwerpunkte, für die Information, Beratung und Werbung, für die Qualitätssicherung und Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen, für die Zertifizierung und den Teilnehmerschutz sowie für die Forschung und Lehre in der Weiterbildung.

Ein besonderes Maß an öffentlicher Verantwortung liegt dort vor, wo, etwa im Hinblick auf die politische Bildung, das öffentliche Interesse an der Weiterbildung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger ähnlich groß ist wie die notwendige Mitverantwortung des Einzelnen.

Öffentliche Verantwortung ist auch gefordert, wenn es um die Bestimmung von Lehrplänen, Prüfungen und Lehrbefähigungen in abschlussbezogenen Bildungsgängen bzw. Einrichtungen des zweiten Bildungsweges geht und wenn berufsbildende Schulen als Fachschulen sowie zusätzlich in Umsetzung neuer Wege der Kooperation Aufgaben der Fort- und Weiterbildung übernehmen.

Die Stärkung der Eigenverantwortung für Weiterbildung erfordert geeignete Rahmenbedingungen für die Verbesserung der Transparenz, Lernberatung und die Sicherung von Qualität. Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf die

Sicherung von Zugangsmöglichkeiten zur computergestützten, virtuellen Weiterbildung.

Die öffentliche Hand nimmt ihre Verantwortung für die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, den gesellschaftlichen Gruppen und den sonstigen an der Weiterbildung Beteiligten wahr.

2.3 Verantwortung der Wirtschaft

Die Wirtschaft ist in besonderem Maße verantwortlich für die berufliche Weiterbildung der Beschäftigten. Deren Weiterbildung dient sowohl der Leistungsfähigkeit der einzelnen Unternehmen als auch der Sicherung des Wirtschaftsstandorts.

Fachliche, soziale und persönliche Kompetenzen verringern aber auch die Arbeitsmarktrisiken der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und tragen so zum sozialen Frieden bei.

Der Arbeitsplatz wird zunehmend ein unverzichtbarer Ort selbstgesteuerten und angeleiteten Lernens. Das Lernen am Arbeitsplatz soll deshalb allen Beschäftigten ermöglicht und entsprechend gefördert werden.

In die Verantwortung sind sowohl die Unternehmensleitungen und die öffentlichen Verwaltungen als auch die Arbeitnehmervertretungen, die öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften einbezogen.

2.4 Verantwortung der Weiterbildungseinrichtungen

Die Weiterbildungseinrichtungen tragen insbesondere Verantwortung für eine umfassende Information und Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Art, Umfang, Ablauf und Kosten der Maßnahmen sowie für eine inhaltlich und methodisch erwachsenengerechte Durchführung der Angebote.

Die Einrichtungen haben eine sachgerechte Ausstattung der Unterrichtsräume ebenso sicherzustellen wie sie für die fachliche und pädagogische Eignung des Personals und dessen regelmäßige Fortbildung verantwortlich sind.

Lebenslanges Lernen unter besonderer Berücksichtigung des selbstgesteuerten und computergestützten Lernens impliziert auch ein neues Selbstverständnis der Weiterbildungseinrichtungen. Für die Zukunft wird es darauf ankommen, dass sich die institutionalisierte Weiterbildung auch der Förderung von Selbstlernprozessen zuwendet. Weiterbildungseinrichtungen übernehmen damit auch die Aufgabenstellungen einer Lernberatung, einer Lernagentur. In diesem Zusammenhang sollen informelle Selbstlernprozesse in täglichen Lebens-, Arbeits- und Medienzusammenhängen mit dem planmäßig organisierten Lernen in den Bildungsinstitutionen so verbunden werden, dass die Lerninteressenten ihre Lernprozesse nach Bedarf über unterschiedliche Lernwege steuern können.

Bei diesen Aufgabenstellungen einer Lernagentur werden Weiterbildungseinrichtungen vor erheblich neue Aufgaben gestellt. Insbesondere ist die Fokussierung des Zusammenhangs von selbstgesteuertem Lernen und pädagogischer Beratung, von Selbstlern- und Präsenzphasen sowie von

Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und neuen Lehr- und Lernkulturen in den Weiterbildungseinrichtungen zu fördern.

Zur Verantwortung der Weiterbildungseinrichtung zählt auch die Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen zur Förderung der Weiterbildungsberatung sowie zum fachlichen und pädagogischen Austausch.

Die Entwicklung des selbstgesteuerten Lernens setzt in einem hohen Maße die Kooperation und Vernetzung der Weiterbildungseinrichtungen untereinander, aber auch mit den anderen Bildungsinstitutionen wie Schule, Hochschule und Bibliotheken sowie gesellschaftlichen Bereichen wie Wirtschaft, Arbeitsverwaltung und Vereinsleben voraus, um eine breite und differenzierte Infrastruktur zu schaffen. Es geht um die horizontale Vernetzung unterschiedlicher Bildungsinstitutionen, aber auch um die vertikale Verzahnung der unterschiedlichen Bereiche des Bildungswesens.

Bei der Entwicklung neuer Lehr- und Lernkulturen bedarf es einer Personal- und Organisationsentwicklung, die den veränderten Ansprüchen und Bedürfnissen der Lernenden gerecht werden. Es gilt, neue Lehr- und Lernkulturen zu entwickeln, die die Lernenden in die Lage versetzen, das eigene Lernverhalten zu reflektieren, zu steuern, zu kontrollieren und weiterzuentwickeln. Individualisierung und Flexibilisierung des Lernens sind als neue Strukturanforderungen, als Chance für Entwicklung und Veränderung zu begreifen.

2.5 Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, zur Information, Bildung und Kultur beizutragen. Dies gilt in besonderem Maße für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ihnen ist mit dem Bildungsauftrag auch eine Verantwortung für die Mitgestaltung des Weiterbildungsbereichs übertragen worden.

Diese Verantwortung umfasst neben der Ausstrahlung von bildenden Sendungen, die ein wichtiger Beitrag zu selbstgesteuertem Lernen sein können, und der Information der Bevölkerung über Bildungsmöglichkeiten auch die Beteiligung an lernzielorientierten Medienverbundprogrammen, wie dem Telekolleg. Darüber hinaus sollten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dafür Sorge tragen, dass die von ihnen ausgestrahlten Programme als Lehr- und Anschauungsmaterial in Veranstaltungen der Weiterbildung genutzt werden können. Das gilt insbesondere auch für Online-Angebote.

2.6 Verantwortung der Schulen und Hochschulen

Schule und Hochschule haben neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für einen besseren Übergang der Lernenden zu weiteren Lernprozessen sowohl in institutionalisierten als auch für selbstgesteuerte Formen des Lernens zu schaffen. Es gilt, schon in der Primarstufe das Lernen zu lernen. Diese Lernkompetenz ist in den folgenden Bildungsabschnitten jeweils weiter zu fördern.

Das Hochschulrahmengesetz und - übereinstimmend - die Hochschulgesetze der Länder legen Weiterbildung als eine Aufgabe der Hochschulen fest, sei es durch eigene Angebote, sei es durch Beteiligung an Maßnahmen anderer Träger.

Angesichts einer absehbaren Entwicklung, bei der mehr als ein Drittel eines Altersjahrgangs die berufliche Ausbildung an einer Hochschule erfährt, haben die Hochschulen eine erhöhte Verantwortung auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die zunehmende wissenschaftliche Durchdringung weiterer Lebensbereiche einerseits, die Notwendigkeit einer Straffung des Studiums in Verbindung mit dem raschen Veralten einmal erworbener Spezialkenntnisse andererseits, zwingen zu einer verstärkten Wahrnehmung der Aufgaben in der wissenschaftlichen Weiterbildung.

Angesichts knapper Ressourcen kommt es hier auf eine Konzentration auf die hochschulspezifischen Aufgaben an, sei es durch Anknüpfung an den aktuellen Stand der Forschung, sei es durch Vermittlung wissenschaftlich fundierter Lösungen aktueller gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder technologischer Probleme. Angesichts der bestehenden Belastungssituation an den Hochschulen wird jeweils zu entscheiden sein, inwieweit die wissenschaftliche Weiterbildung im Rahmen des Hauptamtes oder - in Kooperation mit anderen Trägern der Weiterbildung - in Nebentätigkeit wahrzunehmen ist. Wissenschaftliche Weiterbildung muss den Zusammenhang zur Erstausbildung ebenso wahren wie zur wissenschaftlichen Entwicklung in Forschung und Technologietransfer. Besondere Verantwortung trifft die Hochschulen für die Sicherung von Qualitätsstandards, auch durch Qualifizierung des Personals in der Weiterbildung und in der Weiterbildungsforschung.

2.7 Grundsätze der Finanzierung

Für die Finanzierung der Weiterbildung tragen alle Beteiligten Verantwortung:

- Als öffentliche Aufgabe bedarf die Weiterbildung auch einer öffentlichen Förderung, zumindest eines Grundangebots.
- Die Finanzierung der Vermittlung und Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen ist in besonderem Maße Aufgabe der Wirtschaft sowie der öffentlichen Arbeitgeber.
- Für ihre Weiterbildung leisten auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Beitrag, der durch steuerliche Entlastungen und durch Förderregelungen für untere Einkommensgruppen sowie für besondere Angebote unterstützt werden kann.
- Die gesellschaftlichen Gruppen tragen einen Teil der Kosten ihrer Weiterbildungseinrichtungen und gewährleisten durch eine angemessene Gebührengestaltung einen möglichst breiten Zugang.
- Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an der Weiterbildung ist Teil ihres gesetzlichen Auftrags, den sie durch Gebühreneinnahmen finanzieren.
- Auch die Beteiligung der Hochschulen im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung soll grundsätzlich auf der Basis von Entgelten und Gebühren erfolgen. Bei deren Bemessung sind die Grundsätze der Wettbewerbsneutralität im Verhältnis zu anderen Trägern, das wirtschaftliche Interesse und die Leistungsfähigkeit der Teilnehmer sowie ggf. das öffentliche Interesse an der Durchführung bestimmter Angebote der wissenschaftlichen

Neben der Förderung von Einrichtungen, Veranstaltungen und Schwerpunktprogrammen wird in Zukunft auch die direkte Förderung der Individuen in ihren Lernmöglichkeiten eine erhöhte Bedeutung erhalten (Steuergesetzgebung, Lernzeitkonten, Bildungsgutscheine).

3. Ziele der Weiterbildung

3.1 Weiterbildungsbedarf

Das Weiterbildungsangebot orientiert sich sowohl am individuellen als auch am gesellschaftlichen Bedarf. Es muss - auch wenn damit Ziele der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsförderung verfolgt werden - dem Ziel aller Bildung Rechnung tragen, Menschen zu befähigen, dem gesellschaftlichen und kulturellen, wirtschaftlichen, technologischen und ökologischen Wandel unserer Gesellschaft gewachsen zu sein und ihn mitgestalten zu können.

Unbeschadet der besonderen Ausprägung der allgemeinen, beruflichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Weiterbildung sind die bereichsübergreifenden sozialen und kreativen Kompetenzen angemessen zu fördern. Mit einem solchen Verständnis von Weiterbildung kann erreicht werden, dass nicht nur die technisch-ökonomische Entwicklung in Industrie und Handel die Weiterbildungsinhalte und -ziele bestimmt, sondern auch die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Entfaltung der menschlich-sozialen Fähigkeiten in den Lernprozess einbezogen werden.

Die historisch bedingte und förderungsrechtlich verstärkte Segmentierung der Weiterbildungsbereiche steht diesem Weiterbildungsziel entgegen: Sie entspricht weder den Bildungsinteressen der Menschen noch dem modernen Verständnis von beruflicher Bildung (z. B. Vermittlung von Schlüsselqualifikationen).

Förderungsregelungen sollten so gestaltet werden, dass auch die Förderung bereichsübergreifender Angebote und die Wahrnehmung von Angeboten im Rahmen des selbstgesteuerten Lernens möglich wird. Da das lebenslange Lernen nicht allein durch Lehr- und Lernveranstaltungen in Bildungs- und Weiterbildungsinstitutionen umgesetzt werden kann, sondern verstärkt auch multimedial-gestützt, zeit-, personen- und ortsungebunden in vernetzten Strukturen stattfindet und in diesem Zusammenhang auch neue Formen der Lernberatung notwendig sind, ist das Förderungsinstrumentarium auch auf diese Lernprozesse hin zu prüfen.

3.2 Internationale Dimension der Weiterbildung

Die Verflechtung von Lebenszusammenhängen macht vor nationalen Grenzen nicht halt. Die europäische Integration, die Migrationsbewegungen aus der "Dritten Welt", wachsende ethnische oder religiöse Spannungen und Konflikte stellen auch die Weiterbildung vor neue Herausforderungen. Verständnis von Sprache, Kultur und Denkweisen anderer Völker und Kenntnisse über politische und wirtschaftliche Entwicklungen in anderen Staaten und über supra- und internationale Organisationen zu vermitteln, sind unverzichtbarer Bestandteil zukunftsorientierter Weiterbildung.

Weiterbildung wird zunehmend im internationalen Wettbewerb als wichtiger Standortfaktor erkannt, der für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region in einer globalisierten Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Für den Dialog der Kulturen ist darüber hinaus zunehmend auch interkulturelle Weiterbildung (Sprache und Kultur der Anderen) unverzichtbar.

3.3 Förderung der Weiterbildungsbereitschaft

Weiterbildungsbereitschaft zu fördern und für die Weiterbildung zu werben, ist die gemeinsame Aufgabe aller an der Weiterbildung Beteiligten. Sie hat zum Ziel, die freiwillige Teilnahme möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger an den Weiterbildungsangeboten zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.

Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung erhöhen die Transparenz des Angebots und sind Voraussetzungen dafür, dass sich Bürgerinnen und Bürger für die Teilnahme an Weiterbildung entscheiden.

Darüber hinaus kann durch eine auf Qualität gerichtete materielle und fachliche Förderung der Weiterbildung, durch Freistellungen für die Weiterbildung über Lohnanreize sowie über neue Formen von Lernzeit- und Lerngeldkonten die Weiterbildungsbereitschaft angeregt werden.

Da Menschen bereits in ihrem Alltag lebenslang lernen, wenn sie neue Informationen, Eindrücke und Erfahrungen verarbeiten und sich auf neue Anforderungen einstellen, kann dieses anlassbedingte informelle Selbstlernen als Grundlage und Ansatzpunkt für ein zielgerichtetes systematisches lebenslanges Lernen genutzt werden und der weiteren Wissens- und Kompetenzentwicklung dienen.

Ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Weiterbildungsbereitschaft sind auch kontinuierlich durchgeführte Lernfeste bzw. Wochen oder Tage der Weiterbildung in Kooperation der jeweils beteiligten Bildungseinrichtungen. Dadurch können auch bisher bildungsbenachteiligte Zielgruppen auf die Möglichkeit der Weiterbildung aufmerksam werden.

3.4 Qualitätssicherung

Die Qualität der Weiterbildung ist Voraussetzung für die Akzeptanz und den Erfolg des Bildungsangebots. Dies gilt in gleicher Weise für die öffentliche, die öffentlich geförderte und die kommerzielle Weiterbildung.

Qualitätssicherung bedarf der Kontrolle, die auch Selbstkontrolle sein kann, und ist als Schutz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie als Gütenachweis für die Einrichtungen der Weiterbildung unverzichtbar.

Neben Qualitätsentwicklung und Evaluation bei den Einrichtungen, neben der Förderung der Professionalität der im Qualitätsmanagement der Weiterbildung tätigen Personen, neben Verbraucherschutzorientierten Checklisten für die Weiterbildungsinteressierten sowie neben Benchmarking-Konzepten für die Förderung von Weiterbildungsqualität (Wettbewerbe, Preise etc.) ist auch die Dokumentation der erreichten Qualitätssicherung in Form von Gütesiegeln bzw. Zertifizierungen zweckmäßig. Das gilt insbesondere für modularisierte Weiterbildungsangebote.

4. Instrumente zum Erreichen der Weiterbildungsziele

4.1 Professionalisierung

Programme, organisatorische Strukturen, Rahmenbedingungen (Räumlichkeiten, Medien, Betreuung etc.) sowie die Lern- und Prüfungsbedingungen in der Weiterbildung müssen den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Bildungszielen, dem Stand der Wissenschaft sowie den pädagogischen und fachlichen Standards gerecht werden.

Dazu müssen entsprechende Kompetenzen des hauptberuflichen und hauptamtlichen sowie nebenberuflichen und ehrenamtlichen Personals ausgebildet und durch das Angebot regelmäßiger Fortbildung gefördert werden.

Selbstgesteuertes Lernen setzt die Professionalität der Weiterbildungseinrichtungen für diese Aufgabe voraus. Insbesondere sind die Lehrkräfte für ihre veränderte neue Rolle in den Lernagenturen (Lernanreger, Lernmoderatoren, Lernberater) zu qualifizieren.

4.2 Anerkennung und Teilnehmerschutz

Der Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor unzulänglichen Angeboten ist über den Markt allein nicht immer herzustellen.

Die Aufstellung von Kriterien und überprüfbaren Standards für die Anerkennung von Weiterbildungseinrichtungen kann zur Sicherung der Qualität des Angebots beitragen. Auch Formen der freiwilligen Selbstkontrolle können dazu sinnvoll sein. In jedem Fall ist anzustreben, dass Interessentinnen und Interessenten vor Eintritt in eine Maßnahme erkennen können, ob die Einrichtung und die Maßnahme qualitativen Mindeststandards entsprechen.

Zur notwendigen Transparenz können verbraucherorientierte Checklisten und Evaluationsverfahren beitragen.

4.3 Zertifikatssystem/Modularisierung

In bestimmten Bereichen der Weiterbildung sind eigenständige Formen des Teilnahme- und Leistungsnachweises sinnvoll.

Durch ein träger- und einrichtungsübergreifendes Zertifikatssystem können Veranstaltungen unterschiedlicher Anbieter zeit- und ortsunabhängig miteinander vereinbar gemacht werden. Dies erlaubt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, den eigenen Bildungsweg durch Wahrnehmung von Bildungsangeboten verschiedener Anbieter in einer Art "Baukastenmodell" individuell zu gestalten.

Ein Zertifizierungssystem wird im Zusammenhang der Modularisierung von Bildungsgängen zunehmende Bedeutung erlangen.

4.4 Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung

Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung sind wichtige Elemente der Orientierung auf dem Weiterbildungsmarkt.

Effizienz und Effektivität selbstgesteuerten Lernens ergeben sich nicht von allein. Sie bedürfen der Unterstützung durch Information und Beratung. Die Stärkung der Bildungsberatung ist deshalb eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz selbstgesteuerten Lernens.

Eine möglichst umfassende Information und Beratung über die vorhandenen Weiterbildungsangebote, verbunden mit individueller Lernberatung, befördern

wesentlich ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Weiterbildungsverhalten. Für eine möglichst bedarfsgerechte Angebotsentwicklung gewinnt auch die Trägerberatung an Bedeutung. Weiterbildungsinformationssysteme und Weiterbildungsdatenbanken in öffentlicher bzw. gemeinsamer Verantwortung, die über alle Bereiche der Weiterbildung Auskunft geben, können dabei ein geeignetes Hilfsmittel sein.

Daneben sind aktive und effizient Begleitangebote (Einführungskurse, Arbeitsgruppen, Diskussionsrunden usw.) zur Berücksichtigung sozialer und kommunikativer Interessen und Kompetenzen bereitzustellen sowie ergänzend geeignete niederschwellige Angebote auch mit klassischen Vermittlungstechniken für besonders schwer zu motivierende Personengruppen.

Der Zugang auch zu den "neuen Medien" muss für alle offen stehen.

Die Möglichkeiten selbstgesteuerten Lernens werden u.a. unterstützt durch:

- Versuche und Modellprojekte,
- Erfahrungsaustausch,
- Bildungsberatung,
- Erforschung des Zusammenhangs von Selbststeuerung und Organisationsentwicklung in Weiterbildungseinrichtungen,
- offene Lernzentren,
- Lernmaterialien, Experten und Lernpartner,
- Ausstellungen, mediale Darbietungen, Diskussions- und Kulturveranstaltungen.

4.5 Förderung der Zusammenarbeit

Kooperation soll dazu führen, vorhandene Kapazitäten besser zu nutzen, unnötige Doppelförderung zu vermeiden, die Qualität der Weiterbildung zu heben und den Weiterbildungserfolg zu fördern. Sie trägt zur Überwindung inhaltlicher und organisatorischer Abgrenzungen zwischen den an der Weiterbildung Beteiligten bei. Zur Realisierung von Medienverbundprojekten ist sie unerlässlich.

Eine besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu. Hier sollen an der Kooperation die für das Weiterbildungsgeschehen in der Region relevanten Einrichtungen, Organisationen und Behörden einschließlich der Hochschulen, insbesondere der Fachhochschulen mit ihrer spezifischen regionalen Ausstrahlung beteiligt werden. Bedingungen für die Zusammenarbeit sind, dass sie freiwillig geschieht und die Eigenständigkeit der Einrichtungen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit in der Weiterbildung ist es, die Bürgerinnen und Bürger über das vorhandene Angebot zu informieren, Interessentinnen und Interessenten zu beraten und die Transparenz des Angebots (Leistungsanforderungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Qualität des Angebots, Anerkennung der Abschlüsse usw.) herzustellen sowie zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beizutragen.

Kooperation kann durch die öffentliche Hand in besonderer Weise gefördert werden. Insbesondere sollte öffentliche Förderung in bestimmten Bereichen auch von der Bereitschaft zur Kooperation abhängig gemacht werden.

Schwerpunktprogramme der Länder, BLK-Programme wie z.B. "Lebenslanges Lernen" sowie Programme des Bundes und der Europäischen Union bieten für alle Beteiligten mit der horizontalen und vertikalen Vernetzung der Bildungsbereiche die Chance, dauerhafte Kooperationen zu initiieren und Bildungsnetzwerke auszubauen.

5. Ausblick

Es besteht eine breite gesellschaftliche Übereinkunft darüber, dass dem lebenslangen und lebensbegleitenden Lernen in der Informations- und Wissensgesellschaft zunehmend eine Schlüsselrolle zukommt. Der Motor dieser Entwicklung sind die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, die eine immer größere Rolle in der Arbeits- und Lebenswelt der Menschen spielen. Vor diesem Hintergrund soll diese Vierte Empfehlung eine Grundlage für zukünftiges gemeinsames Handeln bilden. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind aufgerufen, sich an der Umsetzung dieser Empfehlung und der Debatte über die Weiterbildung der Zukunft partnerschaftlich zu beteiligen mit dem Ziel, damit alle Erwachsenen Zugang zu einer modernen und sozial ausgestalteten Weiterbildung haben.

Die Debatte zur Weiterbildung der Zukunft sollte insbesondere Antworten auf die Frage suchen, wie Weiterbildung unter dem Qualifizierungsdruck von Globalisierung und ökonomischem, sozialen sowie ökologischen Wandel dazu beitragen kann, Chancengleichheit, Verantwortung in der Zivilgesellschaft, Integration und Wertorientierung zu erhalten bzw. auszuweiten. Im Rahmen dieses Klärungsprozesses wird es nicht zuletzt darauf ankommen, die Funktion und Auswirkung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Weiterbildung der Menschen, für Lernprozesse selbst sowie für die Strukturen der Einrichtungen zu bestimmen.

Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009)

1. Inhaber folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:
 - 1.1 Meister im Handwerk nach §§ 45, 51a, 122 Handwerksordnung (HwO)
 - 1.2 Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 42, 42a HwO bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen.
 - 1.3 Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst)
 - 1.4 Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung.
 - 1.5 Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.
2. Beruflich qualifizierte Bewerber, die nicht unter Ziffer 1 fallen, erhalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 2.1 Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijährige Berufspraxis in einem zum Studiengang affinen Bereich; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
 - 2.2 Erfolgreicher Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens, das

- durch eine Hochschule oder staatliche Stelle auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt wird
- schriftliche und mündliche Prüfungsanteile aufweist
- auf allgemeines und fachbezogenes Wissen bezogen ist.

Das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.

3. Die Länder können weitergehende Regelungen für den Hochschulzugang treffen und insbesondere den Katalog der Fortbildungsabschlüsse gemäß Ziffer 1 entsprechend den jeweiligen Landesregelungen erweitern. Solche landesspezifischen Hochschulzugangsberechtigungen werden nach einem Jahr nachweislich erfolgreich absolvierten Studiums zum Zwecke des Weiterstudiums in dem gleichen oder in einem affinen Studiengang von allen Ländern anerkannt. Ein Probestudium, zu dem abweichend von den unter Ziffer 2 festgelegten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.

Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung

Maßgebliche Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2003 (GV. NRW. S. 270)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
21.1.2	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG ohne vorherige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG Mindestgebühr	150% des Verkaufspreises 950,00 €
21.1.3	Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG Mindestgebühr Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.	50% des Verkaufspreises 200,00 €
21.1.4	Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 zutrifft	30% des Verkaufspreises
21.1.5	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG, der eine vorläufige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG vorausgeht Mindestgebühr	200% des Verkaufspreises 950,00 €

